

Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen

Wer versucht, ein begründetes Bild der Stellung Althessens im Frankenreiche zu entwerfen, sieht sich für die Merowingerzeit einer kaum zu überwindenden Schwierigkeit gegenüber: schriftliche Quellen, die sich auf das Land beziehen lassen, fehlen für diese Zeit so gut wie ganz. Als letztes sicheres Zeugnis über die Chatten, deren Kerngebiet im Raum um Fritzlar gesucht wird, gilt eine Stelle bei Dio Cassius¹⁾ über ihren Zusammenstoß mit dem römischen Kaiser Caracalla im Jahre 213, während der Name der Hessen, die aus den Chatten hervorgegangen sein sollen, erst in der Zeit des Bonifatius auftaucht²⁾. Dazwischen liegt eine einzige Nachricht³⁾, die mancherlei Rätsel aufgibt: auf einem ins Jahr 639 zu setzenden Zuge des fränkischen Königs Sigibert III. gegen den Thüringerherzog Radulf, der anscheinend von Mainz ausging, vereinigten sich alle Stämme aus dem unter fränkischer Herrschaft stehenden Gebiet östlich des Rheins (*gentes undique de universis regni sui pagus ultra Renum*) mit seinem Heere und griffen zunächst Fara, den Sohn des Agilolfingers Chrodoald, an. Er wurde getötet, seine Anhängerschaft (*populus*) aufgerieben oder in die Gefangenschaft geführt. Da der weitere Feldzug durch die Buchonia, das sind die Waldgebiete beiderseits der Fulda, nach Thüringen an die Unstrut führte, wird sich das Ereignis im heutigen Hessen abgespielt haben. Das ist alles, was wir wissen. Es ist die Rede von *gentes* und von *pagi*, aber es bleibt unklar, ob damals bereits mit einer hessischen *gens* und einem *pagus* Hessen gerechnet werden darf und in welcher Weise sie gegebenenfalls zum Frankenreiche gehörten oder von ihm abhängig waren.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts übrig, als ein indirektes Verfahren anzuwenden. Es gilt, um bei der Ausdrucksweise der angeführten Quellenstelle zu bleiben, das Verhältnis der *gentes de universis regni sui pagus ultra Renum* zum Fränkischen Reiche der merowingischen und frühen karolingischen Zeit insgesamt zu betrachten und den Versuch zu machen, Althessen in das gewonnene Bild einzuordnen, mit anderen Worten, die Stellung Hessens im Rahmen dessen zu bestimmen, was wir als die fränkische Ostbewegung bezeichnen wollen.

1) Cassii Dionis Cocceiani Historiarum Romanarum quae supersunt I–V, hrsg. von U. Ph. BOISSEvain, 1895–1931, Bd. 3 S. 390, wobei aber eine Konjektur nötig ist. Vgl. dazu L. SCHMIDT, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung. Die Westgermanen 2, ²1940, S. 7 Anm. 3 und S. 138 ff.; dort auch Ausführungen über Wert und Unwert späterer Belege.

2) Die Briefe des Heiligen Bonifatius und Lullus, hrsg. von M. TANGL (MGH Epp. sel. 1, 1916), Nr. 43, 101. – Vita Bonifatii auctore Willibaldo, hrsg. von W. LEVISON (Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini, MGH SS rer. Germ., 1905) S. 27, 30, 34 f. – Die Vita Sturmi des Eigil von Fulda, hrsg. von P. ENGELBERT (VHKH 29), 1968, S. 132.

3) Fredegarii et aliorum chronica, hrsg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) Kap. IV, 87, S. 164.

Diese Bezeichnung ist eine Analogie zu dem Ausdruck »Deutsche Ostbewegung«, der als Ersatz für die zu mannigfachen Fehldeutungen Anlaß gebende Wortfügung »Ostdeutsche Kolonisation« vorgeschlagen worden ist⁴⁾. Er meint nicht nur Ostsiedlung, sondern zugleich Ausbreitung politischer Herrschaft in abgestufter Form, Mission, Übertragung westlicher Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsformen nach Osten. Es liegt auf der Hand, daß alle diese Momente von den Franken im ostrheinischen Raume ebenfalls zur Geltung gebracht worden sind, wenn auch zu anderer Zeit, damit unter anderen Bedingungen und infolgedessen in anderer Weise. Der sich wie die deutsche Ostbewegung des Mittelalters über Jahrhunderte, von Chlodoweichs Alemannensieg bis zum Ende der Sachsenkriege Karls des Großen, in starker landschaftlicher Differenzierung erstreckende Prozeß ist für die Entstehung des mittelalterlichen Europa nicht weniger wichtig als die Eroberung und Frankisierung Galliens, die in der Überlieferung sehr viel deutlicher hervortritt. Es handelt sich um einen großen Forschungsgegenstand⁵⁾, dessen Probleme nur im Zusammenwirken verschiedener Wissenschaften der Lösung näher gebracht werden können. Die Voraussetzung für die Entstehung der französischen und der deutschen Nation sind durch die Franken im Vollzug beider Bewegungen geschaffen worden, und es erscheint deshalb geboten, daß fränkische Ostbewegung und fränkische Westbewegung im Zusammenhang gesehen und vergleichend betrachtet werden.

Nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex wissenschaftlicher Fragestellungen, die sich damit ergeben, soll und kann im folgenden behandelt werden. Die Expansionsbewegung nach Westen und der westrheinische Raum⁶⁾ überhaupt müssen außer Betracht bleiben; der geforderte Vergleich wird also nicht durchgeführt werden, sondern es wird allenfalls Material für ihn geliefert. Wir beschränken uns weiterhin entsprechend der besonderen Zielsetzung des Bandes, in dem dieser Aufsatz erscheint, im allgemeinen auf die Zeit bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, d. h. auf die Zeit bis zum Einsetzen von Schriftquellen, die für Althessen die bis dahin herrschende Dunkelheit aufzuhellen beginnen und eine von Hessen selbst ausgehende Erörterung unter landesgeschichtlichen Gesichtspunkten ermöglichen, die an anderer Stelle dieses Bandes vorgelegt wird⁷⁾. Gelegentliche, von der Sache her gebotene Ausblicke auf die Zeit Karls des Großen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

4) H. AUBIN, Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung, in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 1, 1937, S. 37–70, 309–331, 562–602; W. SCHLESINGER, Die geschichtliche Stellung der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung, in: HZ 183, 1957, S. 17–42. Vgl. aber W. SCHLESINGER, Die Problematik der Erforschung der deutschen Ostsiedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hrsg. von W. SCHLESINGER (VortrForsch 18), 1975, S. 11–30, und F. GRAUS, Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht, ebd. S. 31–75.

5) W. SCHLESINGER, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins. Skizze eines Forschungsprogramms, in: Hess. Jb. LG 15, 1965, S. 1–22.

6) Hierzu der Bericht von F. IRSIGLER über eine Tagung in Bonn 1970, die den Problemen der Frankisierung dieses Raumes gewidmet war: Hauptprobleme der Siedlung, Sprache und Kultur des Frankenreiches, in: Rhein. Vjbl. 35, 1971, S. 1–106.

7) F. SCHWIND, Die Franken in Althessen, in: Althessen im Frankenreich, hrsg. von W. SCHLESINGER (Nationes 2), 1975, S. 211–280.

Für andere ostrheinische Landschaften beginnen die landesgeschichtlichen Quellen früher zu sprechen als für Hessen, doch braucht nicht betont zu werden, daß ein näheres Eingehen auf die vielfältigen Ergebnisse umfassender geschichtlicher Landesforschung im Gesamtraum in dem uns gesteckten Rahmen nur in Ausnahmefällen möglich ist, insbesondere auch deshalb, weil solche Forschungen sich vielfach rückschließender Methoden bedienen müssen, die hier nicht kritisch nachvollzogen werden können. Geboten wird vielmehr auf Grund erneuter Prüfung der Quellen »politische« Geschichte, obwohl sie heute vielfach in Mißkredit geraten ist, unter Einbeziehung einiger Nachrichten, die über Fragen der Verfassungsgeschichte des ostrheinischen Raumes Auskunft geben, wobei Verfassungsgeschichte hier in einem engen Sinne verstanden werden soll, also nicht als das, was man seit einiger Zeit »Strukturgeschichte« nennt. Wir werden auch die Geschichte der Mission wie überhaupt die Kirchengeschichte nur am Rande berühren können und die eigentlichen Siedlungsfragen, die nur landschaftlich untersucht zu werden vermögen, ganz beiseite lassen müssen. Dasselbe gilt für die etwaige Umgestaltung der Sozialverfassung durch die Franken, so interessant die Fragen auch sein mögen, die gerade auf diesem Gebiete der Antwort harren, etwa das Problem einer besonderen, vom fränkischen Königtum geprägten Freiheit. Um der methodischen Sauberkeit willen sollen schließlich die Bodenfunde zunächst außer Betracht bleiben, in dem Bewußtsein allerdings, daß auf sie auch für die Aufhellung bestimmter Fragen der politischen Geschichte nicht verzichtet werden kann. Zirkelschlüsse lassen sich aber nur vermeiden, wenn man die Quellengattungen zunächst getrennt interpretiert. Einige einschlägige archäologische Literatur wird wenigstens anmerkungsweise erwähnt werden.

Die Ausgangslage am Ende des 5. Jahrhunderts⁸⁾ wird dadurch gekennzeichnet, daß die Bewegungen der Großen Wanderzeit noch keineswegs zum Abschluß gekommen sind. Das Weströmische Reich hat aufgehört zu bestehen⁹⁾. Die Grenzsicherungen an Rhein und Donau gehören endgültig der Vergangenheit an. Zwar ist eine gewisse Konsolidierung eingetreten¹⁰⁾. Der Ostgote Theoderich hat Italien und Dalmatien in Besitz genommen, der Westgote Eurich schon vorher Südfrankreich bis zu Loire und Rhône sowie die Provincia, dazu den größten Teil Spaniens erobert. In der Lugdunensis und der Maxima Sequanorum haben die vom Rhein nach der Sapaudia verpflanzten Burgunder ein selbständiges Reich gebildet. In Nordfrankreich schieben sich die Franken vor; zwischen Somme und Loire wird das Gebiet des Syagrius, den Gregor von Tours in bezeichnender Weise *rex Romanorum* nennt¹¹⁾, von Chlodowech 486

8) Vgl. Karte 38 II in Putzgers Historischem Weltatlas, Jubiläumsausgabe 1961, die den Zustand des Jahres 476 wiedergibt, mit Karte 42a im Großen Historischen Weltatlas des Bayerischen Schulbuchverlages, 1. Teil, 1953, auf der der Zustand des Jahres 526, also genau ein halbes Jahrhundert später, dargestellt wird. Zum Zustand vor dem Untergang des Weströmischen Reiches ebd. Karte 41 (Stichjahr 454).

9) A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire* 284–602, Bd. 1, 1964, S. 238 ff.

10) Zusammenfassung mit reichen Literaturangaben von H. LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, in: B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, ⁹1970, §§ 24–28; Taschenbuchausgabe unter dem Titel: *Deutschland im fränkischen Reich*, 1973, Kap. 1–5.

11) *Historiarum libri decem* II, 27, in: *Gregorii Turonensis opera* 1, hrsg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 1, ²1937–1951) S. 71.

unterworfen und damit der Grund für das fränkische Großreich gelegt¹²⁾. Nur ganz undeutlich sind die Verhältnisse im ostrheinischen Raum erkennbar¹³⁾. Wie es scheint, bestanden hier vor allem zwei Reichsbildungen, die der Alemannen und der Thüringer. Der Herrschaftsbereich der Alemannen¹⁴⁾ umfaßte allerdings auch linksrheinisches Gebiet, nicht nur im Elsaß, sondern vorübergehend auch weiter westlich bis zum Raum von Langres und Besançon¹⁵⁾. An der Nordsee saßen Friesen¹⁶⁾ und Sachsen¹⁷⁾, diese im Vordringen landeinwärts begriffen.

Uns interessieren vor allem die Thüringer¹⁸⁾ und die Alemannen, denn mit ihnen gerieten die Franken alsbald in Konflikt. Es ist hier, wie schon gesagt, nicht der Ort, die fränkische Expansion im Westen zu verfolgen, von den Kriegen Chlodowechs gegen die Westgoten bis zur Unterwerfung der Burgunder durch seine Söhne 532/534¹⁹⁾. Man muß sich aber bewußt sein,

12) Grundlegend E. ZÖLLNER, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts*, 1970. Sehr nützlich ist auch der Sammelband *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich*, hrsg. von F. PETRI (*Wege der Forschung* 49), 1973.

13) R. SPRANDEL, *Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins*, 1957; H. LÖWE (wie Anm. 10) § 30 (Kap. 7) und vor allem § 35 (Kap. 12): *Das merowingische Reich und die germanischen Stämme rechts des Rheins*, mit viel Literatur auch zum Folgenden. Grundlegend für die Geschichte der germanischen Stämme ist nach wie vor das Werk L. SCHMIDTS (wie Anm. 1). Neue Gesichtspunkte bieten R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, 1961, und H. KUHN, *Das Rheinland in den germanischen Wanderungen*, in: *Rhein. Vjbl.* 37, 1973, S. 276–314 und 38, 1974, S. 1–31.

14) Über sie zuletzt H. KUHN, H. JÄNICHEN und H. STEUER in: HOOPS, *Reallexikon der germanischen Altertumskunde* 1, 1970, S. 136 ff. Für den Zweck dieses Aufsatzes kommen in erster Linie die Ausführungen Jänichens in Betracht. Aus der älteren Literatur ist hervorzuheben L. WIRTZ, *Franken und Alemannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496*, in: *Bonner Jbb.* 122, 1912, S. 170–240. – S. die Karte von F. BEYERLE in: *Grundfragen der alemannischen Geschichte*, hrsg. von Th. MAYER (*VortrForsch* 1), 1955, nach S. 76, wiederholt im *Reallexikon*, S. 140.

15) Nach den Angaben des sog. Geographen von Ravenna (*Itineraria Romana* II, hrsg. von J. SCHNETZ, 1929, hier IV, 26, S. 61). Genannt werden ein nicht identifizierbares Nante und Mandeuere (in der Burgundischen Pforte). Das Gebiet ging anscheinend um 480 an die Burgunder verloren; vgl. Gregor von Tours (wie Anm. 11), *Hist.* II, 23, S. 69. Der Geograph bezeichnet in IV, 27 (wie oben S. 64) Besançon und Mandeuere, einer offenbar jüngeren Quelle folgend, als burgundisch. Über ein Vordringen der Alemannen in die heutige Schweiz schon vor 500 gibt es keine Schriftquellen. Unter den Prähistorikern sind die frühen Besiedlungsverhältnisse in der nördlichen Schweiz strittig; vgl. H. MOOSBRUGGER-LEU, *Die Schweiz zur Merowingerzeit*, 1971, und dagegen M. MARTIN, *Bemerkungen zu frühmittelalterlichen Gürtelbeschlägen der Westschweiz*, in: *Zs. für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 28, 1971, S. 29–57, sowie die kritischen Bemerkungen von H. AMENT in: 51./52. *Bericht der Römisch-Germanischen Kommission* 1970/71, 1972, S. 320.

16) Literatur bei LÖWE (wie Anm. 10) S. 140, Taschenbuchausgabe S. 91 Anm. 1.

17) Ebd. Anm. 2. Sehr nützlich sind die von W. LAMMERS herausgegebenen Aufsatzsammlungen; *Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes* (*Wege der Forschung* 50), 1967, und *Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich* (ebd. 135), 1970.

18) *Geschichte Thüringens* 1, hrsg. von H. PATZE und W. SCHLESINGER, 1968, Kap. 5 (W. SCHLESINGER).

19) Hierzu D. CLAUDE, *Geschichte der Westgoten*, 1970, S. 34 ff.; ZÖLLNER (wie Anm. 12) S. 84 f.

daß sie von Anfang an Hand in Hand ging mit einer Ostexpansion²⁰⁾, vom Siege über die Alemannen um 496/97²¹⁾ bis zur Unterwerfung des Thüringerreichs 531²²⁾ und der Einverleibung der nach dem Alemannenkrieg unter ostgotische Schutzherrschaft getretenen Teile des alemannischen Stammes 536²³⁾. Der Rückgang und die schließliche Vernichtung der ostgoti-

20) SPRANDEL (wie Anm. 13) scheint mir die Bedeutung dieser Ostexpansion zu unterschätzen.

21) Die Quellen sind ausführlich besprochen bei SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 58 ff. Die Datierung ist strittig, vgl. die Kontroversliteratur ebd. und bei LÖWE (wie Anm. 10) S. 112, Taschenbuchausgabe S. 46 f., Anm. 12. Mit SCHMIDT, LÖWE und ZÖLLNER, S. 56 f., möchte ich an 496, eher 497 festhalten. R. WEISS, Chlodwigs Taufe: Reims 508, 1970, der S. 32 f. für 506 eintritt, hat mich nicht überzeugt. Zöllner weist mit Recht darauf hin, daß sich Gregors Datierung (Hist. II, 30 S. 76), die allerdings ein späterer Zusatz zu sein scheint (ob von seiner Hand? Vgl. die Zusätze Hist. II, 37, S. 87, und II, 43, S. 93) mit den Angaben des Ennodius, Paneg. Theod. 15 (Magni Felicis Ennodi opera, MGH SS AA 7, 1885) S. 212, und mit dem Brief Theoderichs II, 41 (Cassiodori Senatoris Variae I. Epistulae Theodericianae variae, MGH SS AA 12, 1894) S. 73, vereinigen läßt, wenn man die selbständige Nachricht Pseudofredegars III, 21 (wie Anm. 3) S. 101 ernst nimmt, derzufolge die Alemannen neun Jahre heimatlos umhergezogen seien, bevor sie sich den Franken unterwarfen. Eine endgültige Regelung hätte dann 506, im Jahre des Theoderich-Briefes, stattgefunden. Sicherlich waren es nur Teile des Stammes, die erneuten Wanderzug der Unterwerfung zunächst vorzogen, doch darf man sich die Selbsthaftigkeit in dieser Zeit wohl nicht zu fest vorstellen. Die Reihengräber beginnen erst um 500. In Noricum sind nach Cass. var. III, 50 S. 104 f. noch um 507 (?) wandernde Alemannen bezeugt. Weiterer Vermutungen möchte ich mich an dieser Stelle enthalten. Auf der Tagung hat K. BÖHNER in der Diskussion nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sich im südwestdeutschen Raum die Siedlungsverhältnisse erst am Beginn des 6. Jahrhunderts endgültig konsolidieren (Protokoll S. 174, 176). Seit dieser Zeit bleiben die vorher vielfach nur kurzlebigen Siedelplätze bzw. die zugehörigen Friedhöfe konstant, was, wie ich hinzufügen möchte, Zusammenlegungen und Vereinödungen innerhalb eines bestimmten Wirtschaftsraums nicht ausschließt. Es liegt nahe, den grundlegenden Wandel um 500 mit den Ereignissen der politischen Geschichte in dieser Zeit in Zusammenhang zu bringen.

22) Die Quellen bespricht SCHLESINGER (wie Anm. 18) S. 320 ff. mit Anmerkungen S. 430. Die Literatur verzeichnet H. PATZE, Bibliographie zur thüringischen Geschichte, 1965, Nr. 2379–2405. Zur Beteiligung der Sachsen jetzt K. HAUCK, Gold aus Sievern, 1970, der wahrscheinlich macht, daß es sich um eine aus England zurückgekehrte Gruppe handelt hat. Dies vermutete schon R. WENSKUS, Sachsen-Angelsachsen-Thüringer (in: Entstehung, wie Anm. 17) S. 520 ff. Ob, wenn dies richtig ist, auch Angeln und Warnen beteiligt waren, deren Namen in den Landschaftsnamen Engelin und Werenafeld sowie in der Überschrift der Lex Angliorum et Vuerinorum hoc est Thuringorum (Leges Saxonum et Lex Thuringorum, hrsg. von Cl. FRHR. v. SCHWERIN, MGH Font. iur. Germ. ant. IV, 1918, S. 57 Anm. a), fortlebte, bleibt zu erwägen. Unabhängig von Hauck und Wenskus hat schon W. HESSLER, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters, 1957, S. 101, ihre Herkunft aus den Niederlanden vermutet. Belege zu Engilin ebd. S. 121, zu Werenafeld MGH SS 1 S. 307 und 2 S. 258.

23) Ennodius (wie Anm. 21); Agathias, Hist. I, 6 (Agathiae Myrinaei Historiarum libri quinque, hrsg. von R. KEYDELL, 1967) S. 17; vgl. I, 4 S. 13. Zur Datierung SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 65 Anm. 1. Zur Sache F. BEYERLE, Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderichs des Großen (in: Grundfragen, wie Anm. 14, S. 65–81); K. REINDEL, Staat und Herrschaft in Raetien und Noricum im 5. und 6. Jahrhundert, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106, 1966, S. 23–41, besonders S. 34 ff., der ein Foederatenverhältnis vermutet. Die strittige Frage nach der Nordgrenze des gotischen Herrschafts- und Einflußbereichs ist hier nicht zu erörtern; vgl. dazu V. BIERBRAUER, Zur ostgotischen Geschichte in Italien (Studi Medievali, ser. 3, 14), 1973, S. 4 ff.

schen Macht lenkten die fränkischen Ausdehnungsbestrebungen zugleich ins Alpengebiet und nach Italien und brachten sie hier in unmittelbare Berührung mit Byzanz²⁴). Ein viel zitierter, aber schwer zu interpretierender Brief Theudeberts an Justinian wohl von etwa 545²⁵) gehört in diesen Zusammenhang. Danach reichte das Frankenreich bis zur Donau und zu den Grenzen Pannoniens. Was das selbstbewußte und wohl etwas ruhmredige Schreiben damit im einzelnen meint, ist unklar²⁶). Aguntum, also die Gegend von Lienz im oberen Drautal, rechnet Paulus Diaconus für diese Zeit zum *regnum Francorum*²⁷), und die Besetzung der Bistümer Agunt (Stribach bei Lienz), Teurnia (St. Peter im Holz in Kärnten) und Säben (am Eisack) ist damals unter Beteiligung fränkischer Erzbischöfe erfolgt²⁸). Gehalten werden konnte diese Stellung schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr.

Die Vernichtung des Thüringerreiches durch die Franken ebenso wie die Unterwerfung der Alemannen, die ihrerseits wieder eine Abhängigkeit der Bayern von den Franken ermöglichte, sind dagegen Ereignisse von dauerhafter Wirkung gewesen. Die Ausdehnung beider Reiche war beträchtlich. Fest steht, daß die Alemannen einerseits unter ihrem König Gibuld, der in Briefwechsel mit dem hl. Severin stand²⁹) und somit kein bloßer Häuptling eines Wanderhauens gewesen sein wird, Passau und benachbarte Orte an der Donau angriffen³⁰) und daß sie andererseits bei Zülpich, also südwestlich von Köln, gegen den fränkischen Teilkönig Sigibert kämpften³¹), womit ihr Aktionsbereich gekennzeichnet sein mag³²). Aber auch die Thüringer erschienen an der Donau³³), während ihr Reich im Norden mindestens den Nordthüringau

24) G. LÖHLEIN, Die Alpen- und Italienpolitik der Merowinger im 6. Jahrhundert, 1932; R. HOLTZMANN, Die Italienpolitik der Merowinger und des Königs Pippin, in: Das Reich, Festschrift J. Haller, 1940, S. 95–132; H. BÜTTNER, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jahrhundert, in: Hist. Jb. 79, 1960, S. 62–88; SPRANDEL (wie Anm. 13) S. 107ff.

25) Epp. Austr. 20 (Epistolae Merovingici et Karolini aevi, I, MGH Epp. III, 1892, Neudruck 1957) S. 110f. Zur Textherstellung und Interpretation des schlecht überlieferten Schreibens vgl. etwa W. FRITZE, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte, Diss. Mschr. Marburg 1951, S. 256ff.; BEYERLE (wie Anm. 23) S. 77ff., der 534 datiert; HESSLER (wie Anm. 22) S. 70, 112.

26) In die Zeit Theudeberts gehören nach U. KOCH, Die Grabfunde der Merowingerzeit aus dem Donautal um Regensburg, 1968, S. 134 die reichen Gräber von Irlmauth und Straubing, deren Beigaben Beziehungen zum »alemannisch-fränkischen Südwestdeutschland« zeigen.

27) Hist. Langobardorum II, 4, hrsg. von G. WAITZ (MGH SSrer. Langob., 1878) S. 87.

28) Dies geht hervor aus Gregorii papae registrum epistolarum I, 16a (MGH Epp. I, 1887) S. 20; dazu Th. MOMMSEN, Zu den Gregorbriefen, in: NA 17, 1892, S. 187–192, hier S. 191 die bessere Lesart *Brenensi* für *Beconensi*.

29) Euggippius, Vita sancti Severini 19, 4, hrsg. von R. NOLL, 1963, S. 84.

30) Ebd. 25, 27, 31 (S. 90, 92, 98).

31) Gregor von Tours, Hist. II, 37 S. 88. WEISS (wie Anm. 21) identifiziert diesen Kampf mit dem Sieg Chlodowechs.

32) Ob der in der Vita Lupi (Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, MGH SS rer. Merov. 7, 1920) S. 301 an der oberen Seine auftauchende König *Gebavultus* mit Gibuld identisch ist, bleibt fraglich. Zu beachten ist auch die Abhängigkeit der Vita Lupi von der Vita Severini; vgl. KRUSCH, ebd. S. 287.

33) Vita Severini (wie Anm. 29) 27, 31 (S. 92, 98).

westlich von Magdeburg umfaßt haben muß³⁴⁾ und im Westen an das Frankenreich grenzte, wie aus einer Nachricht Gregors von Tours zu erschließen ist³⁵⁾.

Wo nun freilich die Ostgrenze des Frankenreichs vor 531 verlief, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Man wird annehmen dürfen, daß die Ausgangsgebiete der Franken sich auch östlich des Rheins wenigstens bis zur oberen Ems erstreckten, später gekennzeichnet durch die Landschaftsnamen **Hetterun* und **Borahrtrun*, die an die Stammesnamen der Chattuarier und Brukerter anknüpfen, und daß diese Gebiete nach Gründung des fränkischen Großreichs im Reichsverbande verblieben sind³⁶⁾. Das nördliche Alemannien wurde 496/97 hinzugewonnen, wie weit immer es sich nun erstreckt haben mag. Das auf einer Straßenkarte beruhende Werk des sogenannten Geographen von Ravenna ist hierfür von umstrittener Aussagekraft, da es, wohl um 700 entstanden, Quellen aus sehr verschiedenen Zeiten verarbeitet hat³⁷⁾. Die am linken Rheinufer laufende Straße von Worms bis Augst war danach alemannisch³⁸⁾. Die Grenze gegen die Franken mußte zwischen Worms und dem der *Francia Rinensis* bzw. der *Francorum patria* zugeschriebenen Mainz³⁹⁾ verlaufen sein, was wohl den

34) Hierzu WENSKUS (wie Anm. 22) S. 495 ff. Zur Norderstreckung des Thüringerreichs unter sprachlichen Gesichtspunkten K. BISCHOFF, Sprache und Geschichte an der mittleren Elbe und unteren Saale, 1967, S. 7 ff.

35) Hist. III, 4, S. 100. Vgl. auch Geogr. Rav. IV, 25 (wie Anm. 15) S. 60: *ad faciem patrie Francorum Rinensium est patria que dicitur Turringia, ... que propinquatur et patrie Saxonum*.

36) Hierauf deutet vor allem der kürzere Prolog der Lex Salica hin, nach dem die vier *electi*, die das salische Recht angeblich gewiesen haben, *in villas quae ultra Rhenum sunt* gewohnt haben sollen; Pactus legis Salicae, hrsg. von K. A. ECKHARDT (MGH LL nat. germ. IV, I, 1962) S. 3. Es handelt sich nach Eckhardt um einen Zusatz, der vor 727 zu datieren ist; Pactus legis Salicae, hrsg. von K. A. ECKHARDT, Bd. 1, 1954, S. 169. Vgl. aber R. SCHMIDT-WIEGAND, Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtsgeographie, in: ZSRG Germ. 84, 1954, S. 275–293, bes. S. 284, und DIES., Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen, in: Rhein. Vjbl. 33, 1969, S. 396–422, bes. S. 404 ff. – Einem Diskussionsbeitrag von W. WINKELMANN im Protokoll der Arbeitstagung »Die Franken in Althessen« 1970 in Marburg (S. 76) entnehme ich, daß bis in den Beginn des 7. Jahrhunderts fränkisch geprägte Gräber bis in den Raum von Warburg reichen. Erst in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts werden sie von sächsischen Gräbern überlagert. Vgl. auch S. 77 des Protokolls über Soest und S. 153 über den hessisch-sächsischen Grenzraum.

37) J. SCHNETZ, Untersuchungen über die Quellen der Kosmographie des anonymen Geographen von Ravenna (Sitzungsberichte Akademie München, Phil.-Hist. Klasse 1942, H. 6, 1942) löst nicht alle Probleme. Wie verschieden die Interpretationsmöglichkeiten sind, ergibt der Vergleich von SCHMIDT (wie Anm. 1) S. 54, 56 f. mit BEYERLE (wie Anm. 23) S. 72 ff.

38) IV, 26, S. 61. Vgl. auch IV, 24 S. 60: *dum ipse Renus per Almanorum venit terram*. Das Elsaß tritt hier noch nicht als zwar alemannisch besiedelter, aber fränkisch beherrscher und organisierter Sonderraum entgegen. Die Abgliederung erfolgte nach H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß, 1939, S. 32, im Anschluß an Chlodowechs Alemannensieg, doch könnte man auch an die Zeit nach 537 denken. In späterer Zeit gilt der Rhein als Grenze des alemannischen Herzogtums, vgl. Anm. 148; doch standen Breisgau und Ortenau »im Blickfeld« des elsässischen Herzogtums, wie BÜTTNER es ebd., S. 94, ausdrückt.

39) IV, 24 S. 60; IV, 26 S. 61: *cum praenominata Maguntia civitate Francorum*.

Verhältnissen vor 496/97 entspricht⁴⁰⁾. Aschaffenburg und Würzburg wären alemannisch gewesen⁴¹⁾, wenn die Identifizierung der Orte richtig ist, was man aber bezweifeln kann. Die Alemannen grenzten allerdings nach dieser Quelle an die Thüringer⁴²⁾, denen das Gebiet am Regen zugeschrieben wird⁴³⁾; ob der Fluß *Bac* mit der *Nab* richtig gleichgesetzt wird, ist wiederum zweifelhaft. Auch nach Jordanes haben die *Suavi* die Nordgrenze mit den Thüringern gemeinsam, ohne daß erschließbar wäre, wo sie verlief; im Osten grenzten sie an die Bayern⁴⁴⁾. Jordanes schrieb 551. Kombiniert man diese Angabe mit der für die Zeit um 570 gültigen des Venantius Fortunatus, nach der man am Lech und bei Augsburg auf die Bayern stieß⁴⁵⁾, ergibt sich für die Mitte des Jahrhunderts der Lech als Ostgrenze des Alemannenlandes.

Wie immer man die Zugehörigkeit des unteren Maingebiets vor 531 beurteilt – nach der Unterwerfung der Thüringer muß es unter der Herrschaft der Franken gestanden haben, die wohl schon im 6. Jahrhundert über Mainz, das, wie gesagt, zum fränkischen Machtbereich

40) Sicher ist dies nicht; vgl. etwa KUHN (wie Anm. 13, 1974). S. 8, der die Zeit nach 536 in Betracht zieht. Nach Ammianus Marcellinus, *Rerum gestarum libri qui supersunt* 17, 1, 2 ff., hrsg. von C. U. CLARK, 1910, S. 104 ff., war im Jahre 357 das Taunusvorland östlich von Mainz alemannisch. Die Alemannen müßten sich in der Folgezeit nach Süden abgesetzt haben oder von den Burgunden verdrängt worden sein, was durchaus möglich, aber nicht zu beweisen ist. Nach der Vernichtung des rheinischen Burgundenreiches und der Umsiedlung des Stammes in die Sapaudia (443) können sowohl Alemannen von Süden wie Franken von Norden ins Rhein-Maingebiet eingedrungen sein. Die bei dem Geographen erkennbare Grenze kann in dieser Zeit entstanden sein, wie dies Th. SCHIEFFER, Mainz und der mittelhheinische Raum im Frühmittelalter, in: *Mainzer Zs.* 58, 1963, S. 38, anzunehmen scheint; sie kann aber auch erst eine Folge des fränkischen Sieges von 496/97 sein, wenn man mit BEYERLE (wie Anm. 23) S. 76 annimmt, daß dem Geographen ein im Auftrage Theoderichs angefertigtes Verzeichnis der alemannischen Orte vorlag, die dessen Schutzherrschaft unterstanden; die »weiter nördlich liegenden mittelhheinischen Gebiete« wären damals [von den Alemannen] geräumt worden; BEYERLE S. 70. Selbst noch spätere Entstehung ist nicht auszuschließen. Die Bodenfunde müssen hier aus methodischen Gründen unberücksichtigt bleiben; vgl. dazu H. SCHOPPA, Zur Siedlungsgeschichte des Rheingaus in fränkischer Zeit, in: *Nass. Ann.* 77, 1966, S. 1–15. Das Gesamtproblem erörtert mit reichen Literaturangaben M. SCHALLES-FISCHER, *Pfalz und Fiskus Frankfurt*, 1969, S. 29 ff.

41) IV, 26 S. 61: *Ascapa, Uburzis*.

42) IV, 26 S. 61: *Iterum propinqua ipsius Turringie ascribitur patria Suavorum, que et Alamanorum patria confinalis existit Italie*. Da Thüringen seinerseits an Sachsen grenzt (vgl. Anm. 35), ergibt sich von Norden nach Süden die Folge Sachsen, Thüringen, Alemannien, Italien, die für die Zeit Theoderichs durchaus zutreffen könnte. Die Franken werden im 5. Jahrhundert im ostrheinischen Gebiet nicht genannt, wenn man nicht die IV, 24 S. 6c genannten fränkischen Flüsse *Logna* und *Nida* mit Lahn und Nidda identifizieren will, was aber kaum zutreffen dürfte. E. EWIG, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: *Rhein. Vjbl.* 19, 1954, S. 11 Anm. 8, möchte in *Dubra* die Wupper, in *Movit* den Main erkennen. Auch dies dürfte zweifelhaft sein.

43) IV, 25 S. 61.

44) *Getica* 280 (Jordanis Romana et *Getica*, MGH AA 5, 1882) S. 130. Hierzu K. REINDEL, in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* 1, hrsg. von M. SPINDLER, 1967, S. 76.

45) *Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italica opera poetica* (MGH AA 4, 1, 1881) S. 368 f., vgl. S. 2.

gerechnet wird, auch siedelnd ins Untermaingebiet und in die Wetterau vorgedrungen sind⁴⁶). Althessen muß also nach dem Ende des Thüringerreichs nahezu ringsum vom fränkischen Herrschaftsgebiet umgeben gewesen sein, insbesondere dann, wenn man die freilich späte sächsische Überlieferung über den Thüringerkrieg berücksichtigt, die den Anmarschweg der Franken nördlich des Harzes zu suchen scheint⁴⁷), eine gemeinsame fränkisch-thüringische Grenze also auch hier vermuten läßt⁴⁸), wie sie im Süden nach Einverleibung des Alemannenlandes im Maingebiet vorauszusetzen ist. Glauben verdient wohl eine Nachricht über die Schenkung Soests an den Bischof Kunibert von Köln durch König Dagobert, auch wenn sie erst spät überliefert ist⁴⁹). Das fragliche Gebiet wurde erst später von den Sachsen in Besitz genommen; wir wissen zuverlässig, daß diese in frühkarolingischer Zeit das Bruktererland eroberten⁵⁰) und in den Chattuariergau einfielen⁵¹). Der fränkischen Ostbewegung steht also im Norden eine sächsische Westbewegung gegenüber, die erst am Rhein gebremst werden konnte und die natürlich auch für Hessen wichtig geworden ist⁵²). Die Gründe für das Zurückweichen der Franken in diesem Raum kennen wir nicht; sie sind wohl neben der militärischen Stoßkraft der Sachsen in der schwächenden Wirkung innerfränkischer Auseinandersetzungen zu suchen. Bemerkenswert bleibt, daß ein ernstlicher Versuch, den sächsischen Stamm insgesamt zu

46) W.-A. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolingerzeit bis zur Stauferzeit, 1965, S. 8 ff. aufgrund der Bodenfunde. Die Schriftquellen beginnen erst im 8. Jahrhundert. E. EWIG, Der Mittelrhein im Merowingerreich, in: Nass. Ann. 82, 1971, S. 49–60, besonders S. 51, glaubt, der »Einfrankungsprozeß« im Rechtsrheinischen sei erst im 8. Jahrhundert eingeleitet worden; vgl. aber ebd. S. 53.

47) Wenn die Identifizierung des bei Widukind I, 9 (Widukindi monachi Corbeiensis *Rerum gestarum Saxoniarum libri III*, hrsg. von P. HIRSCH und H.-E. LOHMANN, MGHSS rer. Germ. 51935) S. 12 genannten Schlachtortes *Runibergun* mit Ronnenberg südwestl. Hannover richtig ist, was freilich bestritten wird; vgl. die Literaturangaben ebd. Anm. 5.

48) Es ist davon auszugehen, daß die fränkische Ostgrenze fließend und Soest in dieser Zeit wohl noch fränkisch war (vgl. Anm. 49) und daß andererseits das Thüringerreich sich weit nach Norden und auch Nordwesten erstreckte (vgl. Anm. 34).

49) F. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1, 1954, Nr. 35. Dazu E. EWIG, Das Bistum Köln im frühen Mittelalter, in: Ann. hist. Ver. Niederrhein 155/156, 1954, S. 227 f.

50) Beda, Hist. eccl. V, 9 und 11 (Bede's Ecclesiastical History of the English People, hrsg. von B. COLGRAVE und R. A. B. MYNORS, 1969) S. 476, 486. Dazu EWIG (wie Anm. 42) S. 15 f. mit älterer Literatur; F. PETRI, Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuer historischer Forschung, in: Westf. Forsch. 8, 1955, S. 5–16; H. AUBIN, Ursprung und ältester Begriff von Westfalen, in: Der Raum Westfalen, hrsg. von H. AUBIN u. a., Bd. II, 1, 1955, S. 8. – Die alte fränkische Stammesgrenze hat vielleicht auch in den Ortsnamen Spuren hinterlassen; vgl. G. MÜLLER, Das Problem der fränkischen Einflüsse auf die westfälische Toponymie, in: Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 244–270, bes. S. 256. Der Aufsatz ist methodisch wichtig. – Als um 738 auch die *Borthari* von Papst Gregor III. der Mission des Bonifatius zugewiesen wurden, wird die ehemalige Zugehörigkeit zum Frankenreiche dabei eine Rolle gespielt haben; Bonif. ep. 43 (wie Anm. 2) S. 68.

51) MGHSS 1 S. 6 f. zu 715; EWIG (wie Anm. 42) S. 16 f.

52) E. E. STENGEL, Politische Wellenbewegungen im hessisch-westfälischen Grenzgebiet, in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte (VHKH 26), 1960, S. 347 ff.

unterwerfen, in merowingischer Zeit offenbar nicht gemacht worden ist⁵³). Mit anderslautenden Hypothesen Stöbes kann ich mich nicht befreunden, da sie der Fundierung in den Quellen entbehren⁵⁴). Ob dabei die Besonderheit der sächsischen Stammesverfassung⁵⁵), die das Königtum nicht oder doch nicht mehr kannte⁵⁶), eine Rolle gespielt hat, mag dahingestellt bleiben. Bei den Alemannen war jedenfalls das Ende des Königtums – ebenso wie bei den Thüringern – gleichbedeutend mit dem Ende der politischen Selbständigkeit des Stammes: Der Alemannenkönig fiel in der Entscheidungsschlacht, worauf alles verloren gegeben wurde, wie Gregor ausdrücklich berichtet⁵⁷). Der Thüringerkönig Hermenefred, 531 besiegt, wurde bezeichnenderweise nach Zülpich gelockt und ermordet⁵⁸).

Was Althessen selbst betrifft, so ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß der bereits genannte, in Köln residierende Frankenkönig Sigibert in der *Buconia silva* den Tod fand⁵⁹). Der Name haftet in der Zeit Karls des Großen nicht nur an der Gegend von Fulda und Hersfeld, sondern auch am Kaufunger Wald in der Nähe von Kassel⁶⁰) und könnte sich in alter Zeit noch weiter nach Westen erstreckt haben. Eine Zugehörigkeit Hessens zum Frankenreiche bereits in der ersten Hälfte des 6., ja vielleicht schon gegen Ende des 5. Jahrhunderts ist also durchaus möglich. Karl Demandt hat sie angenommen und daraus Folgerungen für das Verhältnis der Chatten zu den Franken gezogen⁶¹), denen hier nicht weiter nachzugehen ist.

Wir haben also um die Mitte des 6. Jahrhunderts mit einer fränkischen Ostgrenze zu rechnen, die, wenn man das Problem Bayern zunächst ausklammert, behelfsmäßig mit Flüssen bezeichnet, den Läufen des Lech und mindestens der Saale bis zur Einmündung der Unstrut folgte; daß das dazwischenliegende untere und mittlere Maingebiet der fränkischen Herrschaft

53) Über Kämpfe der Franken und Sachsen hören wir bei Venantius Fortunatus, Carm. IX,I, 73f. (wie Anm. 45) S. 203 und VII,7, 50ff. S. 160. Der angebliche Sachsensieg Chlothachars II. von 622/23, von dem der Liber hist. Fr. 41 (Fredegarii et aliorum chronica, wie Anm. 3) S. 311 ff. berichtet, ist zu streichen; vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) 1. Teil, 1938, S. 52, und R. DRÖGEREIT, Fragen der Sachsenforschung, in: Entstehung (wie Anm. 17) S. 399. Über Ostsachsen vgl. unten S. 47f.

54) H. STÖBE, Die Unterwerfung Norddeutschlands durch die Merowinger und die Lehre von der sächsischen Eroberung, in: Wissenschaftl. Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6, 1956/57, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1–4, S. 159–190 und 323–336, hier besonders S. 160ff. Stöbe stützt sich im Grunde nur auf die Nennung der *Saxones [et] Euclii* in dem schon erwähnten Brief Theudeberts (vgl. Anm. 25); die Nachrichten, die sich nur auf die nach 531 im Nordteil des Thüringerreichs angesiedelten Sachsen beziehen, nimmt er für das ganze spätere Sachsen in Anspruch, obwohl er S. 158 die Sonderstellung Ostsachsens in den späteren Quellen ausführlich bespricht. Ganz abwegig ist die Deutung von Geogr. Rav. I,11 in Anm. 95.

55) Vgl. den Anm. 17 angeführten Sammelband.

56) WENSKUS (wie Anm. 12) S. 547.

57) Hist. II,30 S. 76.

58) Ebd. III,8 S. 106.

59) Ebd. II,40 S. 90.

60) D Karol. I 213.

61) K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, ²1972, S. 93 ff.

damals noch nicht unterstanden habe, ist unwahrscheinlich⁶². Gegen die Sachsen muß die Grenze von der Unstrut zur Lippe verlaufen sein, wobei aber die nördlich der Unstrut sitzenden Sachsen, das ist die Gruppe, die an der Niederwerfung der Thüringer beteiligt und im Nordteil des ehemaligen Thüringerreichs ansässig geworden war, die fränkische Oberherrschaft offenbar anerkannten, wie sich aus den Ereignissen nach der Mitte des 6. Jahrhunderts ergibt. Es waren diese Sachsen, die 555 aufständisch wurden und Chlothachar I. besiegten⁶³, während dessen Feldzug im folgenden Jahre erfolgreich war⁶⁴. Von einer Verwüstung Thüringens, dessen Bewohner wenigstens zum Teil mit den Sachsen gemeinsame Sache gemacht haben müssen, ist in den Quellen die Rede. 556 waren die Sachsen, von Childebert aufgewiegelt, sogar bis Deutz vorgestoßen, was übrigens von Gregor als *in Francia* gelegen bezeichnet wird⁶⁵, verstanden sich aber schließlich wieder zur Unterwerfung. Die Chronik des sogenannten Fredegar weiß zu berichten, das Chlothachar ihnen einen Tribut von 500 Kühen auferlegt habe, der erst von Dagobert erlassen wurde⁶⁶. Von einem thüringischen Tribut ist nicht die Rede, die Abhängigkeit des Landes war eine andere, nicht tributäre. Rebellion wurde hier mit Verwüstung gestraft.

Das Gebiet zwischen Harz und Elbe ist also mindestens zum fränkischen Einflußbereich zu rechnen. Hier bildeten sich erst allmählich dauerhafte Zustände heraus. Ein Teil der Sachsen wanderte, von Chlothachar besiegt, ab⁶⁷, worauf die Franken hier *Suavi* und andere *gentes*

62) Vgl. die beiden Karten bei ZÖLLNER (wie Anm. 12), die aber im Verhältnis zueinander die durch die Einverleibung des Thüringerreichs eingetretenen bedeutenden Veränderungen unberücksichtigt lassen. Eine weitere, recht geschickt angelegte Karte in: K. BÖHNER, D. ELLMERS, K. WEIDEMANN, Das frühe Mittelalter (Führer durch das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz 1), 1970, S. 225, die Mainz und das Maingebiet für die Zeit vor 496 zum alemannischen Bereich zieht, was nicht widerlegt werden kann. Chur ist aber 536 nicht alemannisch gewesen. Alle Karten ziehen Hessen und das gesamte Maingebiet schon für die Zeit zwischen 496 und 531 zum Frankenreich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Reihengräberfriedhöfe des 6. und 7. Jahrhunderts im Maingebiet den Steigerwald und die Haßberge nach Osten nicht überschreiten; vgl. die von H. BOTT bearbeitete Karte 9a im Bayerischen Geschichtsatlas, hrsg. von M. SPINDLER, 1969.

63) Marius von Avenches (*Chronica minora saec. IV. V. VI. VII.*, Bd. 2, MGH AA 9, 1894) S. 236; Gregor von Tours, *Hist. IV, 14* (S. 145 f.), wie ZÖLLNER (wie Anm. 12) S. 102 Anm. 4 klarstellt. Marius verschleierte die Niederlage.

64) Marius, S. 237 mit Gregor von Tours, *Hist. IV, 10* S. 141 und wohl auch *IV, 16* S. 150.

65) Ebd. S. 150. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich hier um andere Sachsen handelt.

66) Fredegar *IV, 74* S. 158.

67) Gregor von Tours, *Hist. IV, 41* S. 175 f.; *V, 15* S. 213 f.; Paulus Diaconus *II, 6*, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Langob., 1878) S. 89. Anders Fredegar *III, 68* (S. 111). Zur Sache zuletzt ausführlich HESSLER (wie Anm. 22) S. 67 ff.; dort S. 74 zu dem Zusatz bei Fredegar, den STÖBE (wie Anm. 54) S. 165 retten möchte. Die Entsendung auch eines sächsischen Kontingents zu dem Hilfsunternehmen Theudeberts für die Ostgoten 536 oder zu dem Italienzug von 539 ist umso weniger auszuschließen, wenn man mit WENSKUS und HAUCK annimmt, daß diese Sachsen aus England gekommen und somit durch lange Zeit in kriegerischer Bewegung gewesen waren. Dem entspricht der Zug bis Deutz 556 und schließlich der Entschluß, 568 mit Weib und Kind, wie aus Gregor hervorgeht, nach Italien abzuwandern, das aus den Berichten der Teilnehmer an den Unternehmungen Theudeberts bekannt war. Die Wanderzeit war für diese

ansiedelten. Es dürfte sich um Nordschwaben gehandelt haben, die unterworfen zu haben Theudebert in dem schon zitierten Brief an Justinian sich rühmt⁶⁸). Noch der Sachsenspiegel hält in der Vorrede »Von der Herren Geburt« die Erinnerung an die Vorgänge fest⁶⁹), ebenso der Landschaftsname **Swebun*, der seit dem 10. Jahrhundert bezeugt ist⁷⁰). Ihm benachbart liegt das Friesenfeld⁷¹). Wenn die Landschaftsnamen **Hardaga*⁷²) und **Hassega*⁷³) mit den Haruden und den Hessen in Zusammenhang stünden, was aber umstritten ist⁷⁴), hätten wir Anhaltspunkte für weitere *gentes*. Auch ein Teil der abgewanderten Sachsen, die sich vorübergehend den Langobarden angeschlossen hatten, kehrte zurück, wurde aber beim Versuch der Wiederinbesitznahme des Landes von den neuen Bewohnern fast aufgegeben⁷⁵).

Der Vorgang interessiert hier nicht nur wegen der möglichen Beteiligung einer Gruppe aus Hessen. Er scheint mir vielmehr bezeichnend zu sein für die Art fränkischer Herrschaftsausübung und Ansiedlungspolitik – falls man von einer solchen sprechen will – in diesen östlichen Gebieten. Größeren und kleineren, aber geschlossenen gentilen Gruppen wurde Land zur Siedlung angewiesen, wobei man sich mit einer Anerkennung fränkischer Oberherrschaft begnügte. Sie wurden verpflanzt, blieben aber als Gruppen erhalten. Wie weit dabei das römische Föderatensystem nachwirkte, dem die Franken selbst erst seit kaum einem Jahrhundert entwachsen waren, mag dahingestellt bleiben. In die innere Verfassung dieser Gruppen wurde offensichtlich nicht eingegriffen. Die Sachsen, die nach 531 angesiedelt worden waren, vermochten 555 den Frankenkönig erfolgreich zu bekämpfen, und die Auseinandersetzung der Nordschwaben mit den sächsischen Rückkehrern blieb ihnen selbst überlassen, ohne daß die »Staatsgewalt« eingriff. Von »Staatssiedlung«⁷⁶) wird man somit nicht sprechen dürfen, auch

Gruppe noch nicht abgeschlossen. Vgl. WENSKUS (wie Anm. 22) S. 523. Wie stets bei solchen Wanderzügen werden Teile der Gruppe im Lande geblieben sein.

68) Vgl. Anm. 25. *Saxones, quos Nordosquavos vocant* werden noch in den 805 entstandenen *Annales Mettenses priores*, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. germ. 1905) S. 41 genannt.

69) Landrecht (MGH Font. iur. germ. I,1, 2¹⁹⁵⁵) S. 27f. Vgl. auch die wohl nicht wesentlich ältere *Origo gentis Svevorum*, gedr. in der Widukind-Ausgabe von HIRSCH-LOHMANN (wie Anm. 47) S. 155ff. Sie bringt die Ansiedlung der *Svevi* mit dem Thüringerkrieg in Zusammenhang. HESSLER (wie Anm. 22) hat S. 85ff. die Nordschwaben in scharfsinniger Untersuchung mit niederländischen Sweben gleichzusetzen versucht; vgl. dagegen WENSKUS (wie Anm. 13) S. 558f., dem ich zustimmen möchte.

70) Belege bei HESSLER (wie Anm. 22) S. 148ff.

71) Ebd. S. 79ff., 126ff. S. 84 wird gezeigt, daß der Name auf Ansiedlung von Friesen bereits im 6. Jahrhundert zurückgehen muß. Entscheidend ist *Cont. Fred.* 31 (wie Anm. 3) S. 181.

72) Belege bei HESSLER (wie Anm. 22) S. 124f. unter Harzgau.

73) Ebd. S. 126 unter Hosgau.

74) Zum Hardegau ebd. S. 58f., zum Hassegau S. 102ff., mit älterer Literatur. Zu den Namen BISCHOFF (wie Anm. 34) S. 24ff. Auch P. v. POLENZ, *Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland* 1, 1961, S. 213f. versieht seine Ableitung von *Harudes* und *Chatti* oder *Chouci* mit Fragezeichen; vgl. aber S. 214 Anm. 3: »Es handelt sich hier tatsächlich um letzte Ausläufer der Wanderzeit, um eine Ansiedlung von (z. T. nordsee-germanischen) »Unruhestiftern« durch die Frankenkönige«.

75) Gregor von Tours, *Hist.* V,15 S. 213f.

76) So STÖBE (wie Anm. 54) S. 167. Ich habe mich schon früher gegen den Ausdruck gewandt: W. SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941, Neudruck 1964, S. 48f.

nicht von einer fränkischen Durchdringung dieses Ostraums in welcher Form auch immer. Selbst Thüringen muß weitgehend sich selbst überlassen gewesen sein, wenn es 556 strafweise verwüstet wurde, was nur dann Sinn hat, wenn man sich mit dieser Maßnahme nicht ins eigene Fleisch schneidet.

562 oder 563 und wohl 565/66 kämpften die Franken gegen die Awaren⁷⁷⁾ in Thüringen an der Elbe, wie Paulus Diaconus sagt⁷⁸⁾, ihr Abzug mußte schließlich mit Tributen erkaufte werden. Man wird diese Kämpfe am ehesten im Nordthüringgau lokalisieren wollen. In der Folgezeit müssen die nördlich der Unstrut angesiedelten Stammesplitter im sich konsolidierenden Sachsenstamm aufgegangen sein⁷⁹⁾. Auch hier beobachten wir also, wie viel weiter westlich, ein Vordringen der Sachsen in die Grenzgebiete des Frankenreiches. Es dürfte hier ebenfalls in das ausgehende 7. Jahrhundert zu setzen sein; vielleicht ist eine ziemlich dunkle Stelle der Bonifatiusvita Willibalds⁸⁰⁾ damit in Zusammenhang zu bringen.

Nur zögernd möchte ich nunmehr einige Sätze über Bayern⁸¹⁾ anfügen. Es versteht sich von selbst, daß der ganze Komplex der Entstehung des bayerischen Stammes und des agilolfingischen Herzogtums hier nicht erörtert werden kann. Andeuten möchte ich nur, daß nach meiner Ansicht der Zusammenbruch des Thüringerreichs dabei eine Rolle gespielt haben muß, wenn nicht sogar schon die Unterwerfung der Alemannen durch die Franken⁸²⁾, daß die Herkunft der Agilolfinger umstritten bleibt⁸³⁾, daß Garibald, der erste bekannte Bayernherzog, von Paulus Diaconus durchweg *rex* genannt wird⁸⁴⁾ und daß auch die Nachricht dieses Autors, die in erster Linie für die anfängliche Abhängigkeit der Bayern von den Franken geltend gemacht wird, die Einsetzung Tassilos durch Childebert II. im Jahre 591, von der Ordination eines Königs spricht: *His diebus Tassilo a Childeberto rege Francorum apud Baiouariam rex ordinatus est*⁸⁵⁾.

77) Gregor von Tours, Hist. IV,23 S. 155; IV,29 S. 161 f.

78) Paulus Diaconus II,10 (wie Anm. 67) S. 92 f. Gregor setzt die Einfälle nach Gallien. Paulus muß hier gute Nachrichten verarbeitet haben. J. DEËR, Karl der Große und der Untergang des Awarenreiches, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1, hrsg. von H. BEUMANN, 1965, S. 732.

79) Die Nordschwaben werden später zu den Sachsen gerechnet; vgl. Anm. 68.

80) Vitae S. Bonifatii (wie Anm. 2) S. 32 f. Zur Interpretation SCHLESINGER (wie Anm. 18) S. 339 f. Im Zuge der um 700 erfolgten Verbindung Thüringens mit Mainfranken wäre dann mit einem Abfall eines Teils der Bewohner Thüringens zu den Sachsen zu rechnen (*ut cetera quae manebat residua populi turba Saxonum se subiecerat principatu*).

81) Vgl. das Anm. 44 zitierte Handbuch der bayerischen Geschichte und den Artikel Bajuwaren von H. BECK, St. HAMANN und H. ROTH in: HOOPS, Reallexikon (wie Anm. 14) 1, S. 601 ff.; beide mit weiterer Literatur.

82) Zu diesen Fragen können wohl nur die Bodenfunde Aufschluß geben. Eine gewisse Schlüsselstellung scheint dem Reihengräberfeld von Altenerding (Kletham) zuzukommen; vgl. W. SAGE, Zur germanischen Landnahme in Altbayern (Probleme der Zeit, Heft: Neue Ausgrabungen in Bayern), 1971.

83) Hierzu K. REINDEL, in: Handbuch (wie Anm. 44) S. 102 f.

84) III, 10 (wie Anm. 67) S. 118; III, 30 S. 133 ff. Man muß berücksichtigen, daß Paulus lange genug am Hofe Karls d. Gr. gelebt hatte, um zu wissen, was er sagte, wenn er von einem *rex* sprach. Als er die Langobardengeschichte schrieb, war die Katastrophe Tassilos 788 bereits eingetreten.

85) IV, 7 S. 146, vgl. S. 142. IV, 39 S. 167 heißt Tassilo aber *dux Baiuvariorum*.

Dies widerspricht der Annahme eines sogenannten fränkischen Amtshertzogtums⁸⁶⁾ in Bayern ebenso wie die unbestrittene Berechtigung der Agilolfinger am Herzogtum nach der Lex Baiuvariorum⁸⁷⁾. Man wird auch beachten müssen, daß Garibald seine Tochter Theudelinde dem Langobardenkönig Authari in einer Zeit – wohl 589 – vermählte⁸⁸⁾, als Franken und Langobarden in offenem Gegensatz standen. Der Herrscherwechsel von 591 bedeutete zugleich einen Friedensschluß zwischen Franken, Langobarden und Bayern⁸⁹⁾. An einer gewissen Abhängigkeit Bayerns vom Frankenreiche in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts möchte ich nicht zweifeln, doch kann sie m. E. nur locker und nicht von Dauer gewesen sein.

Wie immer es sich damit verhalten möge – festzuhalten ist, daß in großen Teilen Altdeutschlands in dieser Zeit die fränkische Herrschaft anerkannt war, in den Grenzen, die wir zu ziehen versuchten, und in verschiedener Abstufung. Freilich geben die Karten in Flächenfärbung, wie sie in unseren Atlanten üblich sind, ein irreführendes Bild. Abgesehen davon, daß mit linearen Grenzfürungen kaum zu rechnen ist, unterschied sich bekanntlich die sogenannte Altlandschaft⁹⁰⁾ grundlegend von der heutigen. Die Karte, die Schlüter vorgelegt

86) Zum Begriff REINDEL (wie Anm. 44) S. 104 Anm. 12. Daß es im Merowingereich den Dukat als Amtsauftrag gegeben hat, möchte ich nicht in Frage stellen. W. KIENAST, Der Herzogstitel in Deutschland und Frankreich (9. bis 12. Jh.), 1968, behandelt die ältere Zeit dem Thema gemäß leider nicht.

87) III, 1 hrsg. von E. v. SCHWIND (MGH LL nat. germ. V, 1, 1926) S. 313: *Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis; ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.* Wenn sich dies auf den Vorgang von 591 beziehen ließe und wenn man annehmen dürfte, daß das Modell des Förderatenverhältnisses, das im Byzantinischen Reich ja noch keineswegs erloschen war, im 6. Jahrhundert mit gewissen Abwandlungen auch von den Merowingern benutzt wurde (vgl. S. 22), würde sich die merkwürdige Zwischenstellung des bayerischen Herzogs erklären lassen. Der uns vorliegende Text stammt allerdings erst aus der Zeit um 743, und auch aus der damaligen politischen Lage läßt sich die Stelle deuten; vgl. Anm. 253 und 326.

88) Origo gentis Langob. 6 (wie Anm. 67) S. 5; Paulus Diaconus III, 30 (wie Anm. 67) S. 133 ff.; dazu REINDEL (wie Anm. 44) S. 106 f. – Theudelindes Mutter war Waldrada, die vorher die Gemahlin König Theudeberts gewesen war, nach dessen Tod sie sein Bruder Chlothar offensichtlich aus politischen Gründen («Einheirat») heiraten wollte, was aber die Bischöfe verhinderten. Er gab sie daraufhin dem Herzog Garibald, vermittelte also der Schwägerin, die in jeder Weise kompromittiert war (*copulans... stratui suo*), eine standesgemäße Heirat außer Landes; Gregor von Tours, Hist. IV, 9 S. 140 f. Die Identität dieses Garibald mit dem Bayernherzog ergibt sich aus der angeführten Stelle der Origo, die sich aber c. 4 (S. 4) über die näheren Umstände der Eheschließung ununterrichtet zeigt: *Scusuald rex Francorum, quam odio habens, tradidit eam Garipald in uxorem.* Der Name des Königs ist wohl aus Theudeuald verderbt, die Motivierung ist Erfindung des Verfassers. Paulus lag die Stelle des Origo vor, doch hat er I, 21 S. 69 den dort ohne jeden Titel genannten Garibald nicht mit dem Bayernherzog identifiziert, sondern von sich aus hinzugefügt *uno ex suis*. Alle Stellen sind für das Verhältnis des bayerischen Herzogtums zum Frankenreiche unergiebig.

89) REINDEL (wie Anm. 44) S. 107 f. Tassilos Sohn hieß wieder Garibald. Möglicherweise war er also ein Enkel des abgesetzten Garibald, Tassilo dessen Sohn – *qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens.*

90) Hierzu Artikel Altlandschaftsforschung von H. JÄGER in: HOOPS, Reallexikon (wie Anm. 14) 1, S. 225 ff.

hat⁹¹⁾, ist im einzelnen sicherlich korrekturbedürftig, doch kann kein Zweifel sein, daß sie als Ausgangspunkt weiterer Forschungen dienen kann. Man sollte sie nicht nur kritisieren, sondern zu verbessern suchen. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist noch nicht genügend in das Bewußtsein der Historiker eingedrungen. Nur die durch weite Wald- und Sumpfgebiete getrennten, mehr oder minder großen Offenlandschaften, die man als Gefilde oder – in ihrer Kleinform – als Siedlungskammern bezeichnet hat, können zusammen mit den sie verbindenden Verkehrswegen als geographische Grundlage frühmittelalterlicher Herrschaft in Anspruch genommen werden, die somit schon von den Naturbedingungen her auf die Bildung von Schwerpunkten und Stützpunkten angewiesen war, ohne den Gesamttraum gleichmäßig erfassen zu können. Die Natur des Landes schildert treffend Sulpicius Alexander bei Gregor von Tours in seinem Bericht über den Zug, den Quintinus von Neuß aus gegen die Franken unternahm und der ins Jahr 388 zu setzen ist⁹²⁾. Mit zunehmendem Landesausbau hat sich dies allmählich geändert, und nach allem, was wir wissen, dürfen wir vermuten, daß gerade in fränkischer Zeit dieser Landesausbau in den Gebieten, die wir in diesem Aufsatz im Auge haben, entscheidende Fortschritte gemacht hat, ganz unabhängig davon, ob er von den Franken oder von heimischen Kräften in Gang gesetzt worden ist. Es scheint, daß er damals stellenweise auch Gebiete ergriffen hat, die heute und offenbar seit vielen Jahrhunderten wieder mit Wald bedeckt sind. Der vielerörterte Wüstungsprozeß ist als Korrelat des Landesausbaus nicht nur ein spätmittelalterliches, sondern auch ein frühmittelalterliches Phänomen. Es handelt sich hier um Fragen, die nur in enger Zusammenarbeit von Geographie, Archäologie, Geschichtswissenschaft und Namenforschung beantwortet werden können. Ob die mit ihnen verbundenen Probleme der Geschichte des Verkehrs für die frühe Zeit überhaupt jemals in zufriedenstellender Weise zu lösen sind, bleibt zu fragen. Hinzuweisen ist hier auf die bekannten Arbeiten Willi Görichs⁹³⁾, deren Grundauffassung der Altstraßen als Höhenstraßen ich folgen möchte, wenn dies auch gewiß nicht ausschließlich gilt. Jedenfalls können die deutschen Mittelgebirge in frühmittelalterlicher Zeit keine unüberwindlichen Verkehrshindernisse gewesen sein.

91) O. SCHLÜTER, Die Siedlungsräume Mitteleuropas in frühgeschichtlicher Zeit, 3 Hefte, 1952/58, mit Karte; E. GRINGMUTH-DALLMER, Zur Kulturlandschaftsentwicklung in frühgeschichtlicher Zeit im germanischen Gebiet, in: Zs. für Archäologie 6, 1972, S. 64–90, der neue Gedanken äußert und eine Funddichtekarte vorlegt. Eine neue Karte für Süddeutschland bearbeitete H. RUBNER für den bayerischen Geschichtsatlas (wie Anm. 62, Karte 8a mit den wichtigen Erläuterungen S. 53f.).

92) Hist. II, 9 S. 53f. Man braucht vom Rhein aus zwei Tagemärsche, bis man auf (geräumte) Siedlungen (*casas... atque ingentes vicos*) stößt. Die Bewohner haben sich in das Waldgebirge zurückgezogen, in dem das Heer auf Irrwege gerät. Daran stoßen sumpfige, ebenfalls baumbewachsene Ebenen, die von den offenen Wohngefilden (*aperta camporum*) unterschieden werden. In Morast und Schlamm wird das Heer vernichtet. Dieses rechtsrheinische Gebiet wird damals noch als *Francia* bezeichnet.

93) W. GÖRICH, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen, Diss. Mschr. Marburg 1936/48; DERS., Rast-Orte an alter Straße?, in: Festschrift E. E. Stengel, 1952, S. 473–494; DERS., Taunus-Übergänge und Wetterau-Straßen im Vorland von Frankfurt, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. zu Homburg v. d. H. 23, 1954, S. 4–19; DERS., Ortesweg, Antsanvia und Fulda in neuer Sicht, in: Germania 33, 1955, S. 68–88.

Die Frage wird brennend, wenn man nach den Ausgangsstellungen einer fränkischen Ostbewegung am Rhein und nach den Wegen fragt, die sie einzuschlagen vermochte. Vorauszuschicken ist zunächst, daß die Frage so doch wohl nicht ganz richtig gestellt ist. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß der Rhein um 500 keine politische Grenze war; allenfalls könnte er im Elsaß im 6. Jahrhundert dazu geworden sein. Er durchfloß im Süden alemannisches, im Norden fränkisches Gebiet; die Grenze lag zwischen Worms und Mainz. Die Grenze des fränkischen und des thüringischen Herrschaftsbereichs vor 531 kann nicht am Rhein verlaufen sein.

Andererseits spricht Gregor von Tours für die Zeit um 574 von den *gentes illas quae ultra Renum habentur* und *quae de ulteriore Rheni amnis venerant*, die König Sigibert I. gegen seinen Bruder Chilperich aufbot⁹⁴⁾. Sie folgten zwar seinem Aufgebot oder mußten ihm folgen, aber er konnte ihre Wildheit nicht bezähmen. Es kam zur Revolte; der König besänftigte, wie es heißt, die Meuterer zunächst mit guten Worten, ließ dann aber viele von ihnen steinigen. Trotzdem konnte er diese *gentes* kurz darauf abermals aufbieten und wollte ihnen die *civitates* von Paris bis Rouen zur Plünderung überlassen, woran ihn aber die Seinigen, *sui*, wie Gregor sagt, hinderten; die *gentes* nennt er an dieser Stelle im Gegensatz dazu *hostes*, Feinde⁹⁵⁾. Man wird der Stelle zunächst nicht mehr entnehmen können, als daß der aus senatorischem Geschlecht stammende Bischof von Tours, dem die Grenzfunktion des Rheins in römischer Zeit aus seinen historischen Studien durchaus bewußt war, diese Funktion auch noch für seine Gegenwart als gegeben ansah; seine Kenntnis der östlichen Reichsteile war gering. Aber auch die Chronik des sogenannten Fredegar kennt an zwei Stellen⁹⁶⁾ *gentes que (de) ultra Renum*, der erste Fortsetzer außerdem die Sachsen, *qui ultra Renum fluvium consistunt*, und die zwischen 727 und 737 entstandene austrasische Überarbeitung des Liber historiae Francorum sagt: *Propterea Germaniae: omnes regiones gentium, que ultra Rhenum fluvium, huic nomine noncupantur*⁹⁷⁾. Man wird von einer traditionellen Bezeichnung sprechen müssen. Es dürfte wohl nicht bloßer Zufall sein, daß Gregor zwar Köln⁹⁸⁾, Koblenz⁹⁹⁾, Mainz¹⁰⁰⁾, Straßburg¹⁰¹⁾ und Marlenheim¹⁰²⁾ im Elsaß, Pseudofredegar neben Köln¹⁰³⁾, Mainz¹⁰⁴⁾ und Marlenheim¹⁰⁵⁾ außerdem noch Ander-

94) Hist. IV, 49 S. 185 f.

95) Hist. IV, 50 f. S. 187 ff.

96) IV 38, 40 (wie Anm. 3) S. 139 f.

97) Cont. 19, ebd. S. 177; Liber hist. Fr. 5, ebd. S. 245.

98) Hist. II, 40 S. 90; VI, 24 S. 291.

99) Hist. VIII, 13 S. 379; VIII, 14 S. 380.

100) Hist. IX, 29 S. 447.

101) Hist. IX, 36 S. 457.

102) Hist. X, 18 S. 509. Der König besaß dort einen Wirtschaftshof (IX, 38, S. 459) mit Wohngebäude (*domus*) und Kirche (*oratorium*). Der Ort liegt an der Straße, die von Straßburg über die Zaberner Steige nach Paris führt.

103) IV, 38 (wie Anm. 3) S. 139. Rheinübergang. In Köln datiert ist die *Decretio Childeberti* von 596 (Cap. reg. Franc. I, MGH LL, 1835) S. 17.

104) IV, 74 S. 158. Rheinübergang geplant.

105) IV, 43 S. 142.

nach¹⁰⁶⁾, Worms¹⁰⁷⁾ und Selz¹⁰⁸⁾ im Elsaß als Aufenthaltsorte fränkischer Könige nennen, aber keinen einzigen ostrheinischen, und auch andere Quellen ergeben m.W. für das 6. und beginnende 7. Jahrhundert hierfür nichts. Die Merowinger residierten nicht in Alemannien, Bayern oder Thüringen, wie dies Karl der Große später sowohl in Bayern wie in Sachsen getan hat, nachdem diese Gebiete seiner Herrschaft unterworfen worden waren. Nur auf Feldzügen sind die Könige dieser Zeit im ostrheinischen Gebiet anzutreffen, wenn man von den Nachrichten bei Pseudofredegar absieht, daß Theudebert II. 612 nach seiner Niederlage bei Zülpich über den Rhein floh¹⁰⁹⁾ und daß Brunichilde im Jahre darauf Theuderichs II. zwölfjährigen Sohn Sigibert mit dem Hausmeier Warnachar nach Thüringen schickte, um die *gentes que ultra Renum* für den Widerstand gegen Chlothachar II. zu gewinnen, was auch gelang; doch wurden sie von Warnachar, dem Brunichilde angeblich nach dem Leben trachtete, wieder entlassen¹¹⁰⁾. Die Art und Weise, in der dieses Aufgebot zustande kam, scheint mir im Zusammenhang mit den Nachrichten Gregors über das Verhalten der ostrheinischen Truppen Sigiberts bezeichnend zu sein. Die einzige Reise eines Merowingers ins ostrheinische Gebiet, die nicht mit Kriegsereignissen in Zusammenhang steht, ist in einer wohl noch dem 7. Jahrhundert zugehörigen Heiligenvita überliefert: Nach der Vita Arnulfi¹¹¹⁾ begleitete der hl. Arnulf von Metz König Dagobert I. nach Thüringen.

Der Rhein¹¹²⁾ war im 6. Jahrhundert zwar noch immer keine politische Grenze, aber er war in gewisser Weise eine Kulturgrenze, oder er wurde doch im Laufe des Jahrhunderts dazu und ist es offenbar auch im 7. Jahrhundert geblieben, in dessen Verlauf sich die politischen Abhängigkeiten wandelten, worauf wir noch zurückkommen müssen. Er war sicherlich keine scharfe Grenze und schon gar nicht eine Militärgrenze wie zeitweise in der spätrömischen Zeit. Die Gebiete gegenüber den Endpunkten der großen Straßen, also gegenüber Köln, Mainz, Worms und Straßburg¹¹³⁾, haben in gestaffelter Tiefe Anteil an der merowingischen Reichskul-

106) IV, 40, S. 140. Zu Andernach vgl. auch Venantius Fortunatus, Carm. X, 9 (wie Anm. 45) S. 243: Pfalz; MGH Cap. I, Nr. 7, c. 1 S. 15: Märzfeld Childeberts II.

107) Ebd.

108) IV, 37 S. 138.

109) Wie Anm. 103.

110) Wie Anm. 106.

111) MGHSS rer. Merov. II, S. 436.

112) F. PETRI, Der Rhein in der europäischen Geschichte und den europäischen Raumbeziehungen von der Vorzeit bis zum Hochmittelalter, in: Das erste Jahrtausend 2, hrsg. von V. ELBERN, 1964, der die Grenzfunktion des Rheins in der Merowingerzeit anders beurteilt (bes. S. 597 ff.), als dies oben im Text geschieht. Die Ansicht SPRANDELS (wie Anm. 13) S. 80 ff. über die Ostgrenze des Merowingerreichs kann ich nicht teilen.

113) Bei diesen Orten trafen alte und wichtige Römerstraßen auf den Rhein, die auch in merowingischer Zeit noch in Benutzung gewesen sein werden. Für diese Zeit rechtsrheinische Straßenverläufe zu rekonstruieren, ist wohl aussichtslos. Man ist auf geographische Erwägungen angewiesen und kommt dann in erster Linie auf den Main als nach Osten führende Leitlinie. Nach Bayern gelangte man wohl am besten von Metz aus durch die Kaiserlauterer Senke und den Kraichgau auf der sogenannten Nibelungenstraße, die

tur des 6. Jahrhunderts gehabt, und dies gilt frühzeitig wohl auch in kirchlicher Hinsicht. Es ist, wie schon bemerkt, nicht möglich, im Rahmen dieses Aufsatzes auf Mission, Kirchenorganisation und Klosterwesen des Merowingerreichs beiderseits des Rheins auch nur andeutend einzugehen. Ich muß hier auf die grundlegenden Arbeiten von Heinrich Büttner¹¹⁴⁾, Eugen Ewig¹¹⁵⁾, Kurt Reindel¹¹⁶⁾ und Friedrich Prinz¹¹⁷⁾ verweisen. Betont sei immerhin, daß in Mainz und Köln sich im 6. Jahrhundert das Christentum gefestigt zu haben scheint und daß um

von Worms her einmündete; so konnte man auch den alemannischen Kernraum am Neckar erreichen. Auch durch die Burgundische Pforte wird man über Zurzach nach Alemannien gelangt sein. Ob die Römerstraße von Straßburg durch das Kinzigtal nach der Baar und dem Bodenseegebiet noch von Bedeutung war, steht dahin. Der Mosel-Lahn-Linie über Koblenz folgt die Erstreckung des Trierer Bistums, was auf alte Verkehrsbeziehungen hindeuten wird; doch wird als Hauptzugang nach Hessen und Thüringen doch wohl eine Straße von Mainz durch die Wetterau zu betrachten sein. Die Zugänge nach Sachsen sollen hier außer Betracht bleiben, ebenso die Alpenpässe.

114) Die zahlreichen und vielfach grundlegenden Aufsätze H. BÜTTNERS wurden von ihm zusammengefaßt in: Mission und Kirchenorganisation des Frankenreichs bis zum Tode Karls d. Gr., in: Karl der Große (wie Anm. 78) S. 454–487, und schon vorher: Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen des Bonifatius, in: Hess. Jb. LG 1, 1951, S. 8–24. Ich nenne weiterhin: Frühmittelalterliche Bistümer im Alpenraum zwischen Großem St. Bernhard und Brennerpaß, in: Hist. Jb. 84, 1964, S. 1–33; Die Bistümer während des frühen Mittelalters, in: H. BÜTTNER und I. MÜLLER, Frühes Christentum im schweizerischen Alpenraum, 1967 (mit Literaturverzeichnis S. 143 ff.), Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hochrhein und Alpen, 1961 (Aufsatzsammlung); Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, in: ZGORh NF 52, 1938, S. 323–359; Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters, in: AmrhKG 10, 1958, S. 9–38; Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jahrhundert, in: St. Bonifatius-Gedenkgabe, 1954, S. 362–387; Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: AmrhKG 3, 1951, S. 9–55; Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 14/15, 1952, S. 83–90; Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter, in: Aschaffener Jb. 4, 1957, S. 107–128; Frühes Christentum in Wetterau und Niddagau, in: Jb. f. d. Bistum Mainz 3, 1948, S. 138–150; Die politische Erfassung des Lahn- und Dillgebietes im Früh- und Hochmittelalter, in: Hess. Jb. LG 8, 1958, S. 1–21; Die politische und kirchliche Erfassung von Siegerland und Westerwald im frühen Mittelalter, in: Hess. Jb. LG 5, 1955, S. 24–48.

115) E. EWIG, Die christliche Mission bei den Franken und im Merowingerreich, in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae, Colloque de Cambridge* 1968, 1970 (mit reichen Literaturangaben); Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich, in: *Geschichte des Trierer Landes*, hrsg. von R. LAUFNER, 1964; Der Martinskult im Frühmittelalter, in: AmrhKG 14, 1962, S. 11–30; Kirche und civitas in der Merowingerzeit, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo* 7, 1960, S. 45–71; L'Aquitaine et les pays rhénans au haut moyen âge, in: *Cahiers de civilisation médiévale* 1, 1958, S. 37–54; Die ältesten Mainzer Patrozinien und die Frühgeschichte des Bistums Mainz, in: *Das erste Jahrtausend* 1, hrsg. von V. ELBERN, 1962, S. 114–127; ferner die in Anm. 42, 46 und 49 zitierten Aufsätze.

116) K. REINDEL, Das Zeitalter der Agilolfinger, Christentum und Kirche (wie Anm. 44) S. 134–170 mit Quellen- und Literaturangaben; DERS., Die Bistumsorganisation im Alpen-Donau-Raum in der Spätantike und im Frühmittelalter, in: *MIÖG* 72, 1964, S. 277–310.

117) F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich, 1965.

600 in Konstanz ein Bistum neu entstand, das allerdings eine Sonderstellung einnahm¹¹⁸). Auf der Synode von Paris 614 waren Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg anwesend¹¹⁹). Die Sprengel aller dieser Bistümer, auch der des weiter westlich gelegenen Trier, haben später auch rechtsrheinisches Gebiet umfaßt¹²⁰); die Trierer Diözese reichte bis in die Gegend von Gießen, und Worms scheint schon frühzeitig bis Wimpfen vorgedrungen zu sein¹²¹). Ob der Grund für solche Expansion schon im 6. Jahrhundert gelegt wurde, steht dahin. Am ehesten möchte man es für das Köln und Mainz gegenüberliegende Gebiet vermuten, da diese Orte als Rheinübergänge auch sonst bezeugt sind, doch war das Gesicht Kölns anscheinend zunächst mehr nach Norden als nach Osten gekehrt¹²²). Die Gesandtschaft Brunichilds nach Thüringen 613 nahm von Worms ihren Ausgang¹²³). In Betracht kommt noch Straßburg, von wo aber schwerlich über den Schwarzwald hinübergegriffen wurde¹²⁴). Das Bodenseegebiet stand in anderen Bezügen, die vor allem nach Süden, später auch nach Südwesten wiesen¹²⁵). Nur vorübergehend, nach der Teilung von 595, hat möglicherweise der Thurgau, wie sicherlich das Elsaß, bis 610 zum burgundischen Teilreich gehört¹²⁶). Das nicht vor 700 gegründete Bistum Basel¹²⁷) griff bezeichnenderweise als einziges der rheinischen Bistümer nicht auf das rechtsrheinische Gebiet über. Konstanz hatte hier die Stellung bereits besetzt.

118) E. HEGEL, Die rheinische Kirche in römischer und frühfränkischer Zeit, in: Das erste Jahrtausend (wie Anm. 115) S. 108; E. EWIG, Die ältesten Mainzer Patrozinien (wie Anm. 115); W. BINSFELD, Geschichte des christlichen Köln bis zu den Karolingern, in: Frühchristliches Köln, hrsg. vom Römisch-germanischen Museum Köln, 1965; H. BÜTTNER, Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in: Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte 48, 1954, S. 225–274.

119) Concilia I (Concilia aevi Merovingici, MGH LL, 1893) S. 192; SPRANDEL (wie Anm. 13) S. 102 ff.

120) Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein, bearb. von J. NIESSEN, 1950, Karte 16.

121) Zu Trier vgl. SCHWIND (wie Anm. 7) S. 270; Wimpfen: BÜTTNER, Bistum Worms (wie Anm. 114) S. 13.

122) EWIG (wie Anm. 49) S. 226.

123) Wie Anm. 106.

124) BÜTTNER, Franken und Alemannen (wie Anm. 114) S. 325 ff.

125) O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes 1, 1956; BÜTTNER, Frühmittelalterliches Christentum (wie Anm. 114) S. 64 f.

126) Fredegar IV, 37 S. 138. Dazu E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613, 1953, S. 689 ff. Möglicherweise hat Dagobert I. die Verbindung mit Burgund nochmals hergestellt, wie man aus der großen Bestätigungsurkunde Friedrich Barbarossas für das Bistum Konstanz von 1155 glauben schließen zu können (Thurgauisches Urkundenbuch 2, hrsg. von F. Schaltegger, 1917, Nr. 42), doch kann dies nicht von dauernder Bedeutung gewesen sein, da das burgundische Teilreich 626/27 seine selbständige Stellung ohnehin einbüßte.

127) H. BÜTTNER, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alemannen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, in: Vom Jura zum Schwarzwald 14, 1939, S. 39–82, wieder abgedruckt in: DERS., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von H. PATZE (VortrForsch 15), 1972, S. 9–29, hier S. 19, und Frühmittelalterliches Christentum (wie Anm. 114) S. 69 f., setzt 740 an. Die Nennung Ragnachars, eines Schülers des Eustasius, als *Augustanae et Basiliae episcopus* in der Vita Columbani 8 (Jonae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Johannis, hrsg. von B. KRUSCH, MGH SS rer. Germ., 1905) S. 245 kann die Existenz des Bistums im 7. Jahrhundert nicht erweisen. Der Versuch einer Neubelebung des Bistums Augst in Basel um 615 ist nach Büttner gescheitert.

Es ist wichtig, daß das gesamte ostrheinische Gebiet stets Austrasien zugewiesen war, dem Teilreich, das sich kontinuierlich aus dem 511 gebildeten Reichsteil Theuderichs entwickelt hatte¹²⁸). Mit Rückwirkungen der fränkischen Reichsteilungen auf den Osten haben wir also schwerlich zu rechnen, es sei denn indirekt durch die jeweils verschiedene enge Bindung Austrasiens an die in ihrer Grundsubstanz romanischen Gebiete im Westen und Süden Frankreichs¹²⁹). Von ausgreifenden Missionsunternehmungen hören wir während des 6. Jahrhunderts nichts. Nur ein ganz allmähliches Vordringen kirchlicher Erschließung von der rheinischen Basis aus kann vermutet werden. Klöster gab es im 6. Jahrhundert im ostrheinischen Bereich noch nicht, wie die von Prinz entworfene Karte, die den Zustand bis 590 darstellt, zeigt¹³⁰). Auch im 7. Jahrhundert fehlen sie noch, wie hier vorweggenommen sei; Weltenburg, Augsburg und Bregenz sind auf einer weiteren Karte von Prinz für die Zeit 590–690 mit Recht mit Fragezeichen versehen¹³¹). Am ehesten könnte das Augsburger Afrakloster¹³²) ins 7. Jahrhundert zurückreichen, während das Erfurter Peterskloster mit Recht fehlt¹³³).

Prinz nennt seine Klosterkarten Karten zur Ausbreitung der merowingischen Reichskultur. Ich möchte ihnen eine Karte an die Seite stellen, die J. Werner vorgelegt hat, die Karte der Prägeorte merowingischer Monetarmünzen¹³⁴). Auch sie überschreiten den Rhein nicht. Der ostrheinische Raum weist in merowingischer Zeit in religiöser wie in wirtschaftlicher Hinsicht besondere Züge auf, die durch Heranziehung archäologischer Quellen sich wahrscheinlich noch verdeutlichen ließen. Die Frage nach den Gründen liegt nahe, und sie kann wohl nur mit dem Hinweis auf den fortwirkenden römischen Kultureinfluß im linksrheinischen Gebiet beantwortet werden, dessen Kontinuität hier offenbar wesentlich stärker war als im Gebiet südlich der Donau oder vollends im Dekumatenlande. Es zeigt sich erneut, daß das viel erörterte Kontinuitätsproblem ein Grundproblem frühmittelalterlicher Geschichte ist¹³⁵).

Mit welchen Mitteln haben die merowingischen Könige diesen ostrheinischen Raum

128) Anders F.-J. SCHMALE im Handbuch der bayerischen Geschichte (wie Anm. 44, Bd. 3, 1971) S. 11, der Zugehörigkeit Thüringens zu Neustrien annimmt. Vgl. dazu die Besprechung von W. SCHLESINGER, in: HZ 218, 1974, S. 493.

129) EWIG (wie Anm. 126); DERS., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, in: Trierer Zs. 22, 1954, S. 85–144; DERS., L'Aquitaine (wie Anm. 115).

130) Wie Anm. 117, Karte XII A.

131) Ebd. Karte XII B.

132) A. RADNOTI, Kontinuität in Augsburg (Protokoll der 49. Arbeitstagung des hessischen Zweigs des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte am 13. 2. 1971 in Marburg). Die Publikation der Grabungsergebnisse in St. Afra durch J. Werner steht bevor.

133) M. WERNER, Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters (VortrForsch Sonderbd. 12), 1973.

134) J. WERNER, Waage und Geld in der Merowingerzeit (Sitzungsberichte Akademie München, Phil.-Hist. Kl. 1954, Heft 1, 1954) S. 18, Karte 1.

135) Für das Rheinland: O. ROLLER, Die Oberrheinlande in der Römerzeit, in: Oberrheinische Studien 1, hrsg. von A. SCHÄFER, 1970, S. 1–25, besonders S. 22ff.; für die Schweiz: H. KELLER, Spätantike und Frühmittelalter im Gebiet zwischen Genfer See und Hochrhein, in: Frühmittelalterliche Studien 7, 1973, S. 1–26; allgemein: Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter, hrsg. von P. E. HÜBINGER (Wege der Forschung 201), 1968.

beherrscht? Die Quellen schweigen völlig über die Errichtung von Burgen oder sonstigen Militärstützpunkten, über etwaige Militärsiedlung und über eine wie immer geartete regionale Verwaltungsorganisation, die der westrheinischen Gliederung in *civitates* und *pagi* unter *comites* zu vergleichen wäre. Peter von Polenz hat darauf aufmerksam gemacht, daß in späterer Zeit die syntaktische Fügung der *in pago*-Formel der Urkunden westlich und östlich des Rheins einen grundlegenden Unterschied zeigt¹³⁶). Der Grund des Unterschieds wird in dieser Frühzeit zu suchen sein, und wenn die westliche subordinierende Formel gelegentlich den Rhein überschreitet – *in pago Lobodunense*, *in pago Brisiaquensi* –, so ist dies wegen der Lage dieser nach römischen Kastellen genannten *pagi* am Ostufer des Rheins eher eine Bestätigung dieser Vermutung. *Pagi* als Bezirke mit einem festen namengebenden Mittelpunkt waren im ostrheinischen Raum nördlich der Donau zunächst offenbar unbekannt.

Die einzige Institution, die wir fassen können, und auch dies nur in Alemannien und Bayern, ist der Dukat, das Herzogtum.

Vom bayerischen Herzogtum ist bereits kurz die Rede gewesen¹³⁷). Es ist keine Frage, daß der Herzog vom fränkischen König autorisiert war; Tassilo war von ihm sogar ordiniert. Aber das Herzogtum war auf das Geschlecht der Agilolfinger beschränkt, auf Tassilo folgte sein Sohn Garibald II., und wenn dieser, was naheliegt, nach dem Großvater genannt wäre, wäre auch Tassilo ein Sohn Garibalds I. gewesen, so daß man sogar von Erbgang sprechen könnte. Von einem Eingreifen der Franken in die damaligen Kämpfe der Bayern gegen die Slaven¹³⁸) hören wir nichts.

In Alemannien¹³⁹) begegnen um die Mitte des 6. Jahrhunderts als Machthaber zwei Brüder Leuthari und Butilin, und dies könnte ebenfalls auf Erwerb der Herrschaft im Erbgang schließen lassen, zumal sie selbst Alemannen waren. Doch waren auch sie von Theudebert autorisiert worden, wie Agathias ausdrücklich versichert¹⁴⁰), und es ist nicht deutlich, ob es sich um eine dauerhafte, auch in Friedenszeit geltende Gewalt über den Gesamtstamm handelte. Butilin war 539 Heerführer Theudeberts in Italien und wurde dort zurückgelassen¹⁴¹). 553 führten die Brüder mehr oder weniger auf eigene Faust nach dem Untergang der Ostgoten in Italien Krieg, wurden nach Anfangserfolgen geschlagen und kamen um¹⁴²). Die jahrelange

136) P. v. POLENZ, Gaunamen oder Landschaftsnamen. Die pagus-Frage sprachlich betrachtet, in: Rhein. Vjbl. 21, 1956, S. 77–96.

137) Vgl. oben S. 23 f.

138) REINDEL (wie Anm. 44) S. 111 f.

139) O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, in: Zs. f. würt. Landesgesch. 16, 1957, S. 41–94.

140) I, 6 (wie Anm. 23) S. 17. Vgl. dazu die bei KELLER (wie Anm. 135) S. 12 Anm. 53 genannte quellenkritische Literatur.

141) Paulus Diaconus II, 2 (wie Anm. 67) S. 84 f. Es wird hier nicht gesagt, daß das Heer aus Alemannen bestand. Bei Marius Avent. (Chronica minora, wie Anm. 63) S. 237 heißt Buccelenus *dux Francorum*.

142) Ebd. Gregor von Tours, Hist. IV, 9 S. 140; vgl. III, 32 S. 128. Die Kämpfe werden von Agathias I, 8 ff. (wie Anm. 23) ausführlich geschildert; danach L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter I, 1897, S. 339 ff., der vermutet, daß Butilin ein alemannisch-gotisches Königreich gründen wollte. Vgl. auch

Abwesenheit in Italien spricht nicht für ein Herzogtum im späteren Sinne, sondern eher für eine rein militärische Funktion im Zuge der Auseinandersetzung zwischen Franken und Ostgoten 537¹⁴³⁾, wobei vornehme Alemannen die Partei der Franken ergriffen¹⁴⁴⁾. 588 fiel dann nach dem Bericht Pseudofredegars¹⁴⁵⁾ Leutefred, *dux Alemannorum*, in die Ungnade Childeberts II. von Austrasien, der an seiner Stelle den Uncelenus ordinierte, der sich aber in den Auseinandersetzungen der Folgezeit zwischen dem austrasischen und dem burgundischen Teilreich, von denen schon kurz die Rede war, am Hofe Theuderichs findet, also in Burgund. Hier veranlaßte er 605 gegen den Willen des Königs die Tötung des Hausmeiers Protadius, der im Auftrag Brunichilds den Krieg gegen Theudebert II., den Nachfolger Childerichs in Austrasien, betrieb, scheint also eher austrasische Politik gemacht zu haben. Zwei Jahre später traf ihn die Rache Brunichilds, die ihm den Fuß abhauen und sein Vermögen einziehen ließ; von Absetzung ist nicht die Rede¹⁴⁶⁾. Diesen Uncelenus hat man¹⁴⁷⁾ gleichgesetzt mit dem Herzog Gunzo der ältesten Gallusvita, der 613 in Überlingen residierte und seine Tochter dem jungen Austrasierkönig Sigibert II. verlobt hatte¹⁴⁸⁾. Unter seiner Führung hätte dann wohl auch der Einfall der Alemannen ins Gebiet von Avenches, also ins burgundische Teilreich, im Jahre 610 stattgefunden, der offenbar mit der Revision der Teilung von 595 in Zusammenhang steht¹⁴⁹⁾. Es muß sich

Fredegar III, 50 (S. 106). Das Heer bestand nach Agathias I, 7 S. 19 und I, 11 S. 23 aus Franken und Alemannen. Zu Butilin vgl. auch KELLER (wie Anm. 135) S. 12. Ebd. Hinweis auf weitere *duces Francorum*, die anscheinend in der Westschweiz tätig waren. Zu den Alemannen haben sie keine Beziehungen.

143) Vgl. Anm. 23.

144) Sitze solcher Geschlechter könnten die Gelbe Bürg bei Gunzenhausen und der Runde Berg bei Urach gewesen sein. F.-R. HERRMANN, Ausgrabungen an den Ringwallanlagen der Gelben Bürg (Probleme der Zeit, Heft: Neue Ausgrabungen in Bayern) 1970. Für Urach bleibt abzuwarten, was die von W. Milošević und R. Christlein durchgeführten Grabungen weiter erbringen werden. Vgl. J. WERNER, Zu den alemannischen Burgen des 4. und 5. Jahrhunderts, in: *Speculum historiale*, Festschrift Johannes Spörl, 1965, bes. S. 449 Anm. 29. Es ist zunächst eine offene Frage, ob und wann diese Burgen (vgl. Werners Karte S. 448) in fränkische Hand übergegangen sind. Werner schließt ihre Herren an die *reguli* und *optimates* Ammians an, was zutreffen dürfte. Wenn er von »Gauburgen« spricht, so trifft dies ebenfalls insofern zu, als diese Anlagen ohne die Leistungen der Bewohner eines größeren Bezirks weder erbaut noch unterhalten werden konnten. Es scheint mir aber bezeichnend zu sein, daß sie in keinem Falle namengebend für einen Bezirk geworden sind. Alte Namen, die doch wohl vorhanden gewesen sein müssen, sind überhaupt nicht überliefert, anders als etwa bei den sächsischen Burgen. – Als Grablagen alemannischer Adelsgeschlechter des 6. Jahrhunderts lassen sich die Gräber von Gütlingen und Niederstotzingen deuten; vgl. dazu H. AMENT, Fränkische Adelsgräber von Flonheim in Rheinhessen, 1970.

145) IV, 8 (wie Anm. 3) S. 125.

146) IV, 27, ebd. S. 131f.; IV, 28 S. 132.

147) FEGER (wie Anm. 139) S. 48.

148) *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici* (MGH SS rer. Merov. 4, 1902) S. 261, 264 ff. Zur Kritik dieser Nachricht B. und H. HELBLING, Der heilige Gallus in der Geschichte, in: *Schweiz. Zs. f. Geschichte* 12, 1962, S. 1–62, hier S. 48. Es ist wichtig, daß in der Vorstellung des Verfassers, der nach Helbling um 740 schrieb, der Rhein als die Grenze des Machtbereichs des Herzogs galt (S. 267), dessen Tochter dort von (fränkischen?) Grafen in Empfang genommen wurde, die es also in Alemannien nicht gab. Der Skeptiker wird in Betracht ziehen, daß *comites* hier nur »Begleiter« bedeuten könnte.

149) Fredegar IV, 37 (S. 138). H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß, 1939, S. 36f.

um einen der mächtigsten der im Gegensatz zu Brunichilde stehenden austrasischen Großen gehandelt haben. Otto Feger möchte ihm sogar die Gründung des Bistums Konstanz zuschreiben¹⁵⁰) und ist im übrigen der Ansicht, die genannten Herzöge seien Nachfahren des alemannischen Königshauses gewesen¹⁵¹). Man wird dies nicht beweisen können, aber auch nicht für ausgeschlossen halten¹⁵²). Auch der 531 geschlagene Thüringerkönig Hermenefred wurde zunächst belassen, wenn auch dann ermordet¹⁵³). Durch wen er ersetzt wurde, wissen wir nicht. Über die in Thüringen im Auftrage der Merowinger tätigen Kräfte verlautet für das ganze 6. Jahrhundert ebenso wenig etwas wie über Hessen oder das Maingebiet¹⁵⁴). Das einzige, was man daraus schließen kann, ist eine relativ gesicherte Abhängigkeit vom Frankenreich.

Immerhin wird man für Thüringen sagen dürfen, daß die gentile Struktur erhalten blieb, nicht etwa durch eine bloß regionale ersetzt worden ist. Auch für die gentilen Splittergruppen, die wir kennengelernt haben, muß dies gegolten haben. Bei dem Aufstand von 555/56 werden Thüringer und Sachsen deutlich getrennt¹⁵⁵). Auch wenn Gregor und Pseudofredegar vom Aufgebot der *gentes* jenseits des Rheins sprechen, wobei in einem Falle Thüringen ausdrücklich genannt wird¹⁵⁶), wenn die Bayern gegen die Slaven kämpfen¹⁵⁷) und wenn die Alemannen in das Gebiet von Avenches einfallen¹⁵⁸), wird diese gentile Struktur deutlich. Ich bin der Meinung, daß die Abhängigkeit der ostrheinischen *gentes* vom Merowingerreich im wesentlichen darauf beruhte, daß die Spitze des gentilen Verbandes diese Abhängigkeit anerkannte, vom merowingischen Königtum autorisiert wurde und im Konfliktfalle beseitigt und ersetzt werden konnte, was aber weniger eine Verfassungs- als eine Machtfrage war. Die inneren Verhältnisse blieben unangetastet¹⁵⁹). Ob wir unter diesen Umständen mit einem erkennbaren archäologi-

150) Wie Anm. 139, S. 74 ff. Der Sprengel des Bistums würde dann dem Machtbereich der alemannischen Herzöge des 7. Jahrhunderts entsprechen. Zu diesem Resultat kommt auch BÜTTNER (wie Anm. 118).

151) Wie Anm. 139, S. 74, 93.

152) Paulus Diaconus IV, 37 S. 164 spricht von einem *rex Alamannorum*, der in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts gehören mußte und neben dem *princeps Baioariorum* steht. Die Verwendung der Bezeichnungen *rex*, *dux*, *princeps* usw. bei Paulus bedarf gesonderter Untersuchung. Zum Problem vgl. W. SCHLESINGER, Über germanisches Heerkönigtum, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, 1963, S. 74 f.

153) Gregor von Tours, Hist. III, 8 S. 106. Vorher heißt es S. 105: [*Franci*] *regionem illam capessunt et in suam redigunt potestatem*.

154) Zu den Burgen dieser Gebiete, die Funde des 4. und 5. Jahrhunderts aufweisen, WERNER (wie Anm. 144) S. 449. Im 6. Jahrhundert sind sie anscheinend unbenutzt; erst für die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts sind auf dem Glauberg bei Büdingen und der Hasenburg bei Worbis fränkische Besatzungen wahrscheinlich zu machen.

155) Vgl. Anm. 63 und 64.

156) Vgl. Anm. 96.

157) Paulus Diaconus IV, 7 S. 146; IV, 10 S. 150; IV, 39 S. 167.

158) Vgl. Anm. 149.

159) Zum Gesamtproblem R. WENSKUS, Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen, in: Karl der Große (wie Anm. 78) S. 178–219; zum 6. Jahrhundert S. 192. Gewisse »Umformungen« (S. 194) möchte ich selbstverständlich nicht in Abrede stellen. Eben dies ist das Thema der Forschungen, zu denen auch der

schen Niederschlag der fränkischen Herrschaft rechnen dürfen, ist mehr als zweifelhaft¹⁶⁰). Nicht erwiesen werden kann diese gentile Struktur für das Maingebiet und für Hessen¹⁶¹).

Unter Chlothachar II., der 613 das Frankenreich in einer Hand vereinigte, aber 623 seinen Sohn Dagobert als Unterkönig in Austrasien einsetzte, und unter Dagobert, der 639 starb, wurde die fränkische Herrschaft im ostrheinischen Raum nochmals intensiviert. 595 waren die Warnen, die man mit dem 805 und 806 genannten Werenafeld¹⁶²) östlich der Saale in Zusammenhang bringt, von Childebert II. geschlagen worden¹⁶³), aber schon im Jahre darauf mußte Brunichilde einen Einfall der Avaren in Thüringen mit Geldzahlungen abwenden¹⁶⁴). Die innerfränkischen Wirren wirkten auch auf den Osten zurück¹⁶⁵). Doch hat dann Chlothachar unter Beiziehung zahlreicher Bischöfe, Herzöge und Grafen auf einer Reichsversammlung den *Pactus legis Alamannorum* erlassen können, ein gentiles Gesetzbuch, das zwar in den uns erhaltenen Bruchstücken fast nur Bußtaxen enthält, aber gerade dadurch verrät, daß eine Neuordnung der Rechtspflege, eine Ablösung der Selbsthilfe durch gerichtlichen Ausgleich

vorliegende Aufsatz einen Beitrag zu liefern sucht. Vgl. im übrigen Anm. 5. Von zweitrangiger Bedeutung scheint mir die Frage zu sein, ob die »Herzöge« der gentilen Einheiten heimischer oder fränkischer Herkunft waren. Wenskus diskutiert sie S. 192f. und weist mit Recht darauf hin, daß das Geschlecht des thüringischen Herzogs Radulf aufgrund des Namens eine thüringische Komponente enthalten haben wird und daß andererseits die bayerischen Agilolfinger und auch die späteren Alemannenherzöge fränkisch versippt waren. Der höchste Adel ist bis heute international versippt, und ich glaube nicht, daß es im frühen Mittelalter anders war, wofür auch die Bodenfunde sprechen. Wer an die Spitze einer anderen *gens* gestellt wurde, wird damals wie noch in der Neuzeit das Bewußtsein der Zugehörigkeit am leichtesten übernommen haben, und andererseits lag politischen Führungsschichten die Zusammenarbeit mit Siegermächten stets nahe, wenn sie dadurch ihre soziale und bis zu einem gewissen Grade auch politische Position glaubten halten zu können.

160) Unter diesem Gesichtspunkt ist wohl auch zu beurteilen A. BACH, Zur Frankonisierung des deutschen Ortsnamenschatzes, in: Rhein. Vjbl. 19, 1954, S. 30–44, 597f., der einen tiefgreifenden Wandel der ostrheinischen Ortsnamenstruktur in merowingischer Zeit voraussetzt. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von MÜLLER (wie Anm. 50). Bezeichnend scheint mir zu sein, daß das Vordringen fränkischer Rechtswörter nach Osten erst für eine spätere Zeit angesetzt wird; K. F. FREUDENTHAL, Arnulfingisch-Karolingische Rechtswörter, 1949.

161) Immerhin sei darauf hingewiesen, daß in der Adresse des vielerörterten Briefes Papst Gregors III. an Bonifatius von ca. 738 neben den *Thuringi* und *Borthari* auch *Hessi* stehen, während die dann folgenden *Nistresi*, *Wedrecii*, *Lognai*, *Suduodi* und *Graffelti* quasigentile Verbände auf regionaler Grundlage zu sein scheinen; Bonif. ep. 43 (wie Anm. 2) S. 68. Auf die umstrittene Lokalisierung dieser Gruppen soll hier nicht eingegangen werden. Am einleuchtendsten ist mir die von DEMANDT (wie Anm. 61) S. 127 vorgeschlagene.

162) MGH SS 1 S. 307; 2 S. 258.

163) Fredegar IV, 15 S. 127.

164) Paulus Diaconus IV, 11 S. 150. Anscheinend schon vorher hatten die Bayern eine schwere Niederlage durch den Kagan hinnehmen müssen (ebd. IV, 10 S. 150). Die Franken griffen nicht ein. Zu Friedensverhandlungen der Avaren mit Langobarden und Franken vgl. ebd. IV, 24 S. 156.

165) Brunichilde soll in der Endphase ihrer Herrschaft sogar die Avaren zu Hilfe gerufen haben; Epp. Wisig. Nr. 11 (Epp. Merovingici et Karolini aevi, wie Anm. 25) S. 677; Nr. 12 S. 678f.

beabsichtigt war, eine Neuordnung, die nach der zu rekonstruierenden Überschrift des Textes nicht von den Alemannen selbst ausgegangen sein kann¹⁶⁶). Die Bedeutung einer solchen vom Königtum gesteuerten Rechtskodifizierung für die »Integrierung« des Stammes ins großfränkische Reich wird man gewiß nicht in Abrede stellen wollen, aber andererseits ist nicht zu verkennen, daß die rechtliche Sonderstellung des Stammes im Reiche, z. B. auch im Hinblick auf die Sozialordnung, die sich von der fränkischen unterschied, damit anerkannt und legitimiert war. Ob Ähnliches damals auch für Bayern geplant war, wage ich bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung über die Lex Baiuvariorum¹⁶⁷), deren umstrittener Prolog¹⁶⁸) Chlothachar die Vollendung des Gesetzes, Dagobert eine Erneuerung zuschreibt, aber auch schon Theuderich und Childebert nennt, nicht zu beurteilen. Zu bemerken ist, daß die Reise des Eustasius von Luxeuil nach Bayern¹⁶⁹), die erste vom westrheinischen Raum nach Osten weit ausgreifende Missionsreise überhaupt, denn die Tätigkeit Columbans am Zürichsee und in Bregenz¹⁷⁰) kann als solche kaum gewertet werden, wohl in die Zeit Chlothachars fällt¹⁷¹). Das Recht der Thüringer ist bekanntlich erst 802/03 aufgezeichnet worden¹⁷²), enthält aber einen sehr altertümlich wirkenden Bußkatalog, der durchaus ins erste Drittel des 7. Jahrhunderts zurückgehen könnte; man muß hier gewiß, wie im bayerischen Volksrecht, verschiedene Schichten scheiden¹⁷³). In Thüringen ist jedenfalls Dagobert zusammen mit Bischof Arnulf von Metz gewesen¹⁷⁴). Er hat dort Radulf, den Sohn Chamars, als *dux* eingesetzt¹⁷⁵), also offenbar eine Neuordnung vorgenommen, ohne daß wir wissen, was vorherging.

Folgt man der Genealogie, die die ältere Passio Kiliani bietet¹⁷⁶), und man hat keinen Grund, dies nicht zu tun, so hatte der 704 in Würzburg bezugte *dux* Heden¹⁷⁷) drei namentlich

166) Leges Alamannorum 1, hrsg. von K. A. ECKHARDT, 1958, S. 98f., dazu Einleitung S. 60ff. und zur Datierung in die Zeit zwischen 613 und 623 ebd., Einleitung S. 90ff.

167) K. v. AMIRA, Germanisches Recht 1, bearb. von K. A. ECKHARDT, 1960, S. 58ff. Übersichtlicher ist die ältere Literatur zusammengestellt bei E. WOHLHAUPTER (wie Anm. 330) S. 158 Anm. 2; weiteres bei K. REINDEL, Neue Forschungen zur Lex Baiuvariorum, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 21, 1958, S. 130–137.
168) Wie Anm. 87, S. 197ff.; dazu F. BEYERLE, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, in: ZSRG Germ. 73, 1956, S. 124ff., der den Grundtext der Lex schon in die Zeit Theudeberts I. (532–548) setzen möchte, so daß die Lex der älteste Beleg für die Existenz des bayerischen Stammes überhaupt wäre. Man wird mit verschiedenen Schichten rechnen müssen, die zu datieren ich mich nicht unterfangen kann.

169) Jonas, Vita Columbani II, 8 (wie Anm. 127) S. 243f.

170) Ebd. I, 27, S. 211ff. Eine Entsendung durch Theudebert II. kann ich der Vita nicht entnehmen.

171) BÜTTNER, Frühmittelalterliche Bistümer (wie Anm. 114) S. 22. PRINZ (wie Anm. 117) S. 358 tritt für die Zeit Tassilos I. († um 610) ein.

172) AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 167) S. 63f.

173) SCHLESINGER (wie Anm. 76) S. 93ff.

174) Wie Anm. 111.

175) Fredegar IV, 77 (S. 159).

176) Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici (MGHSS rer. Merov. 5, 1910), S. 723.

177) C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2: Quellenband, 1930, S. 27 Nr. 8.

bekannte Vorgänger; man käme damit für den ersten, den *dux* Hruodi, ungefähr in dieselbe Zeit wie für Radulf – beide sind ja sogar fälschlicherweise identifiziert worden – und könnte dann ebenfalls Einsetzung durch Dagobert vermuten. Hier nun handelt es sich allerdings nicht um ein im gentilen Verband wurzelndes oder wurzelschlagendes, sondern um ein regionales Herzogtum, das den Dukaten des westrheinischen Raumes vergleichbar ist, um ein fränkisches Amtsherzogtum, wenn man will, das aber alsbald erblich geworden sein müßte. Zur Zeit der Herzöge, sagt später Ekkehard von Aura¹⁷⁸⁾, sei Würzburg *arx et caput totius Franciae orientalis* gewesen¹⁷⁹⁾. Er stellt sich das Herzogtum also als burggesessen vor, und die Urkunde Hedens von 704 ist ja in der Tat im Kastell Würzburg ausgestellt. An die Prähistoriker ist die Frage zu richten, ob der Marienberg – nur um diesen kann es sich handeln – in der Zeit um 630 von den Franken wieder in Benutzung genommen worden ist; er zeigt ja bekanntlich, wie die großen hessischen Burgen, schon prähistorische Funde¹⁸⁰⁾. Die gleiche Frage wäre für die Burg Erfurt zu stellen, die Bonifatius 741/42 als *iam olim urbs paganorum rusticorum* bezeichnet¹⁸¹⁾, die also, wie immer man den Ausdruck deutet, damals auf ein schon beträchtliches Alter zurückblicken konnte, und ebenso für die Amöneburg, die er 721 aufsuchte¹⁸²⁾. Weitere vergleichbare Burgen, über die aber aus der Frühzeit keinerlei schriftliche Nachrichten vorliegen, wären wohl der Glauberg bei Büdingen und die Hasenburg bei Worbis¹⁸³⁾.

Es handelt sich bei der *Francia orientalis* Ekkehards, dem Maingebiet¹⁸⁴⁾, um einen Raum, der erst am Ausgang des 7. Jahrhunderts mit dem Auftreten Kilians und seiner Gefährten in ein allerdings recht unsicheres Licht der Geschichte tritt¹⁸⁵⁾. Dieser Raum war, soviel ist zu erkennen, nicht gentiler Struktur, sondern lag »zwischen den Stämmen«, wie Stengel treffend formuliert hat¹⁸⁶⁾. Er kann keineswegs nur dünn besiedelt gewesen sein¹⁸⁷⁾ und war möglicher-

178) Zum Verfasser der jüngeren Vita Burchardi F. J. SCHMALE, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 9, 1959, S. 45–83.

179) MGH SS 15, S. 56; F. BENDEL, Vita sancti Burkardi, 1912, S. 30.

180) Die Grabung G. Mildenbergers ist noch unpubliziert. Vgl. Vorbericht, in: Mainfränk. Jb. 16, 1964, S. 294–301.

181) Bonif. ep. 50 (wie Anm. 2) S. 81.

182) Vita Bonif. auct. Willibaldo (wie Anm. 2) S. 26.

183) Vgl. Anm. 154. Man muß diese Burgen wohl im Vergleich mit den entsprechenden sächsischen Großburgen historisch zu interpretieren versuchen, wobei die vielleicht ketzerische Frage zu stellen ist, ob Eresburg und Sigiburg ursprünglich sächsische Anlagen waren.

184) In dieser Bedeutung begegnet der Ausdruck seit dem 9. Jahrhundert; vgl. M. LUGGE, Gallia und Francia im Mittelalter, 1960, S. 68; E. EWIG, Zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche im 9. Jahrhundert, in: Spiegel der Geschichte, Festschrift M. Braubach, 1964, S. 117; E. E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das »Herzogtum« Franken, in: DERS., Abhandlungen (wie Anm. 52) S. 355–403, hier S. 365 f.

185) J. DIENEMANN, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert, 1955; K. LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes, 1972, S. 52 ff.

186) Wie Anm. 184, S. 366.

187) K. BOSL, Franken um 800, 1969; vor allem H. DANNHEIMER, Im Spiegel der Funde, in: Karolingisches Franken, hrsg. von W. BUHL, 1973, S. 94.

weise alemannisch gewesen¹⁸⁸⁾, bevor ihn zu unbekannter Zeit, aber nicht vor dem 6. Jahrhundert und auch nicht wesentlich später, die Franken in Besitz nahmen. Welcher Herkunft die Bevölkerung im 6. und 7. Jahrhundert war, hat sich bisher nicht eindeutig klären lassen. Weder zu den Alemannen noch zu den Thüringern ergeben sich für diese Zeit aus den Schriftquellen Beziehungen¹⁸⁹⁾, und der nach sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten gewählte, in der Literatur immer wieder anzutreffende Ausdruck »elbgermanisch« hilft nicht viel weiter. Jedenfalls ist zu vermuten, daß das Maingebiet, für das es in fränkischer Zeit keine besondere Rechtskodifikation gegeben hat, anders organisiert war als die Bereiche der *gentes ultra Renum*, und dieser Unterschied kann wohl nur durch die frühe Inbesitznahme des Gebiets durch die Franken erklärt werden, die noch nach anderen Grundsätzen erfolgt sein muß als später, als nämlich die Stämme nach innen hin im wesentlichen intakt blieben. Sie wäre danach, fragt man nach Jahreszahlen, zwischen 496/97 und 531/37 anzusetzen. Die Frage etwaiger fränkischer Siedlung müssen wir offenlassen, da die Schriftquellen, auf die wir uns beschränken wollen, hierüber nichts aussagen¹⁹⁰⁾. Hinzuweisen ist aber auf das Vorhandensein eines Systems von Königshöfen und Königskirchen, das bei der Dotierung des Bistums Würzburg noch vor der Mitte des 8. Jahrhunderts sichtbar wird¹⁹¹⁾. Klaus Lindner hat vermutet, daß diese Höfe schon vorher zu Würzburg und damit zum Würzburger Herzogtum in Beziehung gestanden haben¹⁹²⁾. Entstehung in der Zeit Chlothachars II. und Dagoberts I. wäre dann in Erwägung zu

188) Vgl. oben S. 16f.

189) Nach R. KOCH, Bodenfunde der Völkerwanderungszeit aus dem Main-Tauber-Gebiet, 1967, sind solche Beziehungen zwar da, aber viel stärker weisen sie ins Mittelrheingebiet. Vgl. auch H. DANNHEIMER, Die germanischen Funde der späten Kaiserzeit und des frühen Mittelalters in Mittelfranken, 1962, S. 129, und DERS. (wie Anm. 187) S. 9ff.

190) Aufschluß kann nur von der Archäologie und vielleicht von der Sprachwissenschaft erwartet werden; vgl. E. SCHWARZ, Sprache und Siedlung in Nordostbayern, 1960; H. STEGER, Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken, 1968; für Thüringen H. ROSENKRANZ, Die sprachlichen Grundlagen des thüringischen Raumes, in: Geschichte Thüringens (wie Anm. 18) S. 113–173. SCHWARZ beurteilt S. 174 und 443 den Zuzug fränkischer Siedler außerordentlich zurückhaltend; ähnlich STEGER, S. 353ff. Allerdings scheint mir nicht so sicher zu sein, daß die Landschaftsnamen auf *-feld* »thüringisch« sind, wie STEGER S. 356 unter Berufung auf v. POLENZ annimmt. Zu beachten ist, daß beide Arbeiten sich nur auf das östliche Franken beziehen. Hier gehören die Reihengräber erst dem 8./9. Jahrhundert an; vgl. die Anm. 62 zitierte Karte BOTTS. DANNHEIMER (wie Anm. 187) formuliert aufgrund der Funde sein Ergebnis sehr deutlich (S. 97): »Das Mainland dagegen und die angrenzenden mittelfränkischen Gäulandschaften bis zur Frankenhöhe müssen schon im 6. Jahrhundert von »Rheinfranken« besiedelt gewesen sein«.

191) Wirtembergisches Urkundenbuch 1, 1849, Nr. 87 (vgl. 3, S. 461); D Arn 69. Es handelt sich um Bestätigung von Urkunden, die letzthin auf Schenkungen Karlmanns zurückgehen, der bekanntlich 747 abdankte. Die Schenkungen müssen also zwischen 741/42 (Gründung des Bistums) und 747 liegen, und insofern ist durchaus von einer ersten Ausstattung des Bistums zu sprechen. Anders SCHMALE (wie Anm. 178) S. 45 Anm. 7 und DERS., Das Bistum Würzburg und seine Bischöfe im früheren Mittelalter, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 29, 1966, S. 616–661, hier S. 621f.

192) Wie Anm. 185, S. 83ff.

ziehen, für die Höfe im Rhein-Main-Gebiet auch schon früher, wo die dichte Lagerung des Königsguts zwar erst im 9. Jahrhundert zu erkennen ist, aber natürlich viel älter sein kann¹⁹³). Wichtig ist, daß zu den Würzburger Königskirchen auch die Martinskirche auf der Stöckenburg bei Vellberg gehört, einer großen Burganlage, die nach ihrem belegten Namen *Stochaimaroburch*, Burg der Stockheimer, in fränkischer Zeit in Benutzung gewesen sein muß¹⁹⁴). Als weit vorgeschobener Außenposten erweist sich der Hof Hallstatt bei Bamberg, der nicht mehr in der *Orientalis Francia*, sondern bereits in der *terra Sclavorum* lag¹⁹⁵).

Im Jahre 630 unternahm Dagobert einen Feldzug gegen Samo, über dessen Reichsgründung im östlichen Vorfeld des Frankenreiches hier nicht zu sprechen ist; die von ihm beherrschten *Sclavi cognomento Winidi* hatten angeblich fränkische Kaufleute getötet¹⁹⁶). Drei Heere setzten sich in Bewegung; auch die Langobarden beteiligten sich. Sie waren siegreich, ebenso die Alemannen unter ihrem *dux* Crodobertus, die also, und dies ist für uns lehrreich, als geschlossener Stamm selbständig operierten; die Austrasier aber wurden bei der Wogastisburg entscheidend geschlagen. Man sucht sie wohl mit Recht in der Nähe von Kaaden an der Eger¹⁹⁷); das fränkische Heer wäre dann wahrscheinlich mainaufwärts und über Eger gezogen, womit wiederum ein besonderes Licht auf das Maingebiet und den Königshof Hallstatt fiel. Pseudofredegar führt die Niederlage auf die *dementatio* der Austrasier zurück, die in Gegensatz zu Dagobert geraten waren. Er berichtet weiterhin, die Sorben, die bisher zum Frankenreiche in Beziehung gestanden hatten, seien unter ihrem *dux* Dervanus zu Samo abgefallen. Zahlreiche Einfälle der Slaven nach Thüringen seien erfolgt.

Es zeigt sich, daß die fränkische Herrschaft in der Zeit Dagoberts im Osten über die Saale hinausreichte und selbst in Böhmen zur Geltung gebracht werden sollte. Es zeigt sich aber auch, daß in Austrasien eine Adelsopposition vorhanden war, die die innere Festigkeit des Reichs aushöhlte und auch den Kampf gegen die Slaven lähmte. Der König erließ, wie schon erwähnt¹⁹⁸), den in Nordthüringen angesiedelten Sachsen ihren Tribut, wofür sie den Grenzschutz übernehmen sollten, suchte sich also von dem opponierenden fränkischen Adel unabhängig zu machen, doch hatten die Sachsen wenig Erfolg¹⁹⁹). Erst als Dagobert sich entschloß, 633 seinen unmündigen Sohn Sigibert als Unterkönig in Austrasien einzusetzen, wobei die tatsächliche Regierungsgewalt Bischof Kunibert von Köln und dem *dux* Adalgisel zugefallen zu sein scheint, besserte dies die Lage vorübergehend²⁰⁰). Den Kampf gegen die

193) M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, 1970.

194) W. SCHLESINGER, Pfalzen und Königshöfe in Württembergisch Franken und angrenzenden Gebieten, in: Württ. Franken 53, 1969, S. 7.

195) *Formulae* (MGH LL, 1886) S. 318. In der Bestätigungsurkunde der Schenkungen Karlmanns von 889 wird der Radenzgau, in dem Hallstatt lag, nicht zu den *pagi Orientalium Francorum* gerechnet.

196) Fredegar IV, 68 S. 154.

197) E. SCHWARZ, Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle, ²1961, S. 63 ff.

198) Vgl. oben.

199) Fredegar IV, 74 S. 158.

200) Ebd. IV, 75 S. 158 f.; EWIG (wie Anm. 126) S. 111 f.

Slaven führte jetzt zwar der thüringische *dux* Radulf mit Erfolg²⁰¹). Er wiederum stand aber in Gegensatz zu Adalgisel und damit zu Sigibert²⁰²). Es muß zu schweren Differenzen gekommen sein, die gleich nach dem Tode Dagoberts 639, der sie offenbar noch einigermaßen hatte ausgleichen können, zu einem Feldzug Sigiberts III. gegen Radulf führten, der jedoch mit einer Adelsgruppe im Heere Sigiberts im geheimen Einvernehmen stand und diesem eine schwere Niederlage beibrachte. Sigibert mußte ungehinderten Rückzug von der Unstrut über den Rhein – nicht etwa über die Werra – erbitten, womit mir der Zustand des ostrheinischen Gebiets, insbesondere das Verhältnis von Königtum und Adel in diesen Bereichen, in recht bezeichnender Weise charakterisiert zu sein scheint. Schon auf dem Anmarsch war es im heutigen Hessen zu den eingangs erwähnten, in diesem Falle siegreichen Kämpfen mit dem Agilolfinger Fara gekommen. Von Radulf sagt Pseudofredegar, er habe seither gemeint, König in Thüringen zu sein. Er schloß Bündnisse mit den Wenden und anderen *gentes* und erkannte zwar mit Worten Sigibert an, widersetzte sich aber mit Taten seiner Herrschaft²⁰³). Thüringen war de facto unabhängig geworden.

Über das weitere Schicksal des Landes hören wir in den folgenden Jahrzehnten ebensowenig²⁰⁴) wie von Alemannien und Bayern. Ich referiere die wenigen Nachrichten.

Der Alemannenherzog Leuthar war Parteigänger Grimoads und ermordete auf sein Anstiften dessen Gegner Otto²⁰⁵). Seit der Mitte des Jahrhunderts findet sich ein selbständiges Herzogtum im Elsaß²⁰⁶), das im Hause der Etichonen erblich wird, möglicherweise eine Abspaltung des alemannischen Herzogtums oder, wohl wahrscheinlicher, von Dagobert eingesetzt wie das thüringische und das würzburgische²⁰⁷). Um 700 schenkt Herzog Gottfried Besitz bei Cannstatt an St. Gallen²⁰⁸).

In Bayern suchten nach Pseudofredegar um 630 9000 Bulgaren nach unglücklichem Kampf gegen die Avaren Zuflucht, wobei sie sich nicht an den Herzog, sondern an Dagobert wandten. Es wurden ihnen Winterquartiere eingeräumt, doch wurde dann angeblich der größte Teil von ihnen auf Anordnung Dagoberts ermordet²⁰⁹). Wie weit diese Nachricht glaubwürdig ist und für die Feststellung eines Abhängigkeitsverhältnisses Bayerns vom Frankenreich zur Zeit Dago-

201) Fredegar IV, 77 S. 159.

202) Ebd.

203) Ebd. IV, 87 S. 164f.

204) Nach der Vita Bonif. auct. Willibaldo (wie Anm. 2) standen die Thüringer im 7. Jahrhundert unter *reges* bzw. *duces religiosi*. Gemeint ist wohl das Geschlecht Radulfs.

205) Fredegar IV, 88 S. 165.

206) BÜTTNER (wie Anm. 149) S. 60ff. mit Belegen und Literatur; A. M. BURG, Das elsässische Herzogtum, in: Oberrheinische Studien (wie Anm. 135) S. 83–95.

207) Ähnlicher Ansicht ist wohl auch E. EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 5, 1958, S. 587–648 und 682–697; wieder abgedruckt in: E. EWIG, Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hrsg. von H. ATSMÄ (Beihefte der Francia 3/1), 1976, S. 231–273.

208) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1, hrsg. von H. WARTMANN, 1863, Nr. 1.

209) Fredegar IV, 72 S. 157. Dazu gehört wohl auch Paulus Diaconus I, 29 S. 196f.

berts († 639) benutzt werden kann, steht dahin. Dann schweigen die Quellen für ein halbes Jahrhundert auch hier, man möchte sagen bezeichnenderweise. Erst zu 680 berichtet Paulus Diaconus²¹⁰) wieder von einem kriegerischen Konflikt des langobardischen *dux* von Trient Alahis mit dem Befehlshaber der bayerischen Kastelle an der Langobardengrenze, namentlich genannt wird Bozen. Der Befehlshaber wird als *comes* bezeichnet, *quem illi*, d. h. die Bayern, *gravionem dicunt*. Als einen Grafen fränkischer Art oder gar als einen Franken wird man ihn schwerlich betrachten dürfen; es gibt keinen Anlaß, das Wort **grafjo* auf das Fränkische zu beschränken²¹¹), und von einer Beteiligung der Franken an dem Vorgang ist nicht die Rede. Die Abhängigkeit Bayerns vom Frankenreich muß vielmehr nach dem Tode Dagoberts immer mehr gelockert und schließlich gelöst worden sein. Für eine Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung in Bayern war im späteren 7. Jahrhundert keine Gelegenheit. Es ist vielmehr bezeichnend, daß Herzog Theodo, der erste, den das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg in seiner Reihe der bayerischen Herzöge nennt²¹²), sein Land wie ein König unter seine vier Söhne teilte²¹³), bevor er um 715 nach Rom reiste, um über die Grundlagen einer gentilkirchlichen Ordnung für Bayern zu verhandeln, die ganz unabhängig von der fränkischen Kirche erfolgen sollte²¹⁴). Die ersten Nachrichten, die wir dann über das fränkisch-bayerische Verhältnis haben, berichten von offenem Kampf²¹⁵). Unter diesen Umständen wird man die Wirksamkeit des hl. Emmeram in Regensburg unter einem Herzog Theodo²¹⁶), der mit dem

210) V, 36 S. 200.

211) Es ist davon auszugehen, daß auch die Langobarden im 7. und 8. Jahrhundert *comites* kannten; hierzu zuletzt C. BRÜHL, Langobardische Königsurkunden als Geschichtsquelle, in: Studi storici in onore O. Bertolini, 1972, S. 60 ff. mit älterer Literatur. Auch sie hatten anscheinend militärische Befugnisse. Die volkssprachliche Bezeichnung kennen wir nicht. Nach der Bemerkung bei Paulus Diaconus *quem illi* (die Bayern) *gravionem dicunt* scheint sie anders als **grafjo* gewesen zu sein. An fränkischen Einfluß wird man gewiß schon deshalb nicht denken können.

212) MGH Necrologia Germaniae II: Diocesis Salisburgensis, 1904, S. 26. Zu Theodo E. KLEBEL, Zur Geschichte des Herzogs Theodo, in: Zur Geschichte der Bayern, hrsg. von K. BOSL (Wege der Forschung 60), 1965, S. 172–224.

213) Arbeo, Vita Corbiniani (Vitae sanctorum Haimrhammi et Corbiniani, hrsg. von B. KRUSCH, MGH Ser. Germ., 1920) S. 203.

214) REINDEL (wie Anm. 44) S. 164 f. mit Quellen und Literatur. Zum frühen Christentum in Bayern vgl. V. MILOJČIĆ, Zur Frage des Christentums in Bayern zur Merowingerzeit, in: Jb. d. Röm.-germ. Zentralmuseums Mainz 13, 1966, S. 231–264.

215) REINDEL (wie Anm. 44) S. 123. Nach Ann. Mett. pr. (wie Anm. 68) S. 4 und 12 f. unternahm schon Pippin der Mittlere mehrere Feldzüge gegen ostrheinische Stämme, darunter auch gegen die Bayern. An beiden Stellen wird darauf hingewiesen, daß diese *gentes* ehemals (*olim, quondam*) zum Frankenreiche gehört hatten, so daß dies also am Ende des 7. Jahrhunderts nicht mehr der Fall gewesen wäre. Ich sehe keinen Anlaß, mit SPRANDEL (wie Anm. 13) S. 116 die Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen, obwohl eine Tendenz deutlich erkennbar ist (*per desidiam precedentium principum iniqua se praesumptione abstraxerant*). Die Quelle stellt die Nachrichten zu den Jahren 688 und 691. Konkrete Ereignisse kann man ihr schwerlich entnehmen.

216) Arbeo, Vita et passio sancti Haimrhammi Martyris. Leben und Leiden des hl. Emmeram, hrsg. von B. BISCHOFF, 1953, S. 12.

genannten nicht identisch gewesen sein muß, schwerlich mit politischer Einflußnahme der Franken in Zusammenhang bringen dürfen²¹⁷⁾, und dasselbe gilt für Erhard, dessen Grab in Niedermünster aufgefunden wurde²¹⁸⁾, für Rupert, der von Worms nach Salzburg und wieder nach Worms zurückging, und selbst noch für Corbinian, der um 716 nach Freising kam²¹⁹⁾. Alle diese Missionare, die Klöster gründen und als Klosterbischöfe entgegnetreten, kamen zwar aus dem Frankenreich, aber wenn sie, was in keinem Falle erweisbar ist, neben ihren religiösen auch politische Absichten verfolgt hätten, taten sie es ohne Erfolg. Das Scheitern Emmerams und die Rückkehr Ruperts hatten ebensowenig nachweisbare politische Gründe oder Folgen wie der Tod Kilians und seiner Gefährten um 689 in Würzburg unter Herzog Gozbert²²⁰⁾, dessen Sohn Heden seine Urkunden nach fränkischen Königsjahren datierte²²¹⁾, also fränkische Herrschaft durchaus anerkannt zu haben scheint.

Hier setzt nun freilich eine merkwürdige Passage des 826 verfaßten *Breviarium regum Francorum* an, das einem sonst unbekanntem, in der Handschrift genannten Erchanbert zugewiesen wird. Der Alemannenherzog Gottfried und die übrigen Herzöge ringsum (*circum-quaue*), so heißt es, wollten den *duces* der Franken nicht gehorchen, weil sie nicht den merowingischen Königen dienen konnten, wie sie es zuvor gewohnt gewesen waren; deshalb hielt sich jeder für sich, bis schließlich in der Zeit nach dem Tode Herzog Gottfrieds Karl – das ist Karl Martell – und die anderen *principes* der Franken bemüht waren, sie zu sich zurückzurufen so gut sie konnten²²²⁾. Die Nachricht paßt vorzüglich in die kampferfüllte Landschaft am Ende des 7. Jahrhunderts, die schließlich die Karlinger als Sieger sah, aber offensichtlich um den Preis der nahezu völligen Unabhängigkeit des ostrheinischen Raums²²³⁾. Formale Anerkennung der merowingischen Königsherrschaft, wie sie in der Datierung der Heden-Urkunden entgegentritt, bedeutete also nicht Anerkennung der Karlinger; die erwähnte Urkunde Herzog Gottfrieds²²⁴⁾ für St. Gallen war übrigens nur nach Herzogsjahren datiert. Die Karlinger mußten vielmehr in jahrzehntelangen Kämpfen die Alemannen und Bayern ihrer

217) So auch PRINZ (wie Anm. 117) S. 381. Die Unsicherheit der Chronologie betont mit Recht REINDEL (wie Anm. 44) S. 147f.

218) Die Grabung ist noch unpubliziert. Vorbericht von K. SCHWARZ im Regensburger Almanach 1969; vgl. auch DERS., Die Ausgrabungen im Niedermünster zu Regensburg, in: Führer zu archäologischen Denkmälern in Bayern 1, 1971.

219) Zusammenfassend EWIG, Mission (wie Anm. 115) S. 45: »Die Bekehrung der Bayern zum Christentum erscheint demnach wie die der Alemannen als ein Vorgang, der zwar von fränkischen oder irofränkischen Elementen getragen war, sich aber ohne erkennbaren äußeren Druck innerhalb des Stammes abspielte.« Zu den Einzelheiten PRINZ (wie Anm. 117) S. 385ff.; REINDEL (wie Anm. 44) S. 148ff. Zu Corbinian H. LÖWE, Corbinians Romreisen, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 16, 1951/52, S. 409–420. Zu Rupert vgl. H. BEUMANN, Zur Textgeschichte der Vita Ruperti, in: Festschrift H. HeimpeI 3, 1972, S. 166–196.

220) DIENEMANN (wie Anm. 185) S. 188f. mit Erörterung der Quellenzeugnisse für die Datierung.

221) WAMPACH (wie Anm. 177) Nr. 8 (704) und Nr. 26 (716).

222) MGH SS 2 S. 328.

223) Vgl. Anm. 215.

224) Wie Anm. 208.

Herrschaft erst wieder unterwerfen, ebenso übrigens die Friesen; erinnert sei nochmals an das Vordringen der Sachsen in dieser Zeit, das offenbar nicht aufgehalten werden konnte.

Die Kämpfe begannen bereits unter Pippin dem Mittleren. Die sogenannten *Annales Mettenses priores* erzählen an mehreren Stellen²²⁵⁾ von den Siegen, die er über die infolge der innerfränkischen Auseinandersetzungen und durch die Trägheit der Könige von der rechtmäßigen fränkischen Herrschaft abgefallenen *gentes* bzw. *severissimae nationes* erfochten habe, müssen aber einräumen, daß trotzdem einige *rebelle*s blieben, wie es heißt. Genannt werden als Gegner Schwaben, Bayern, Sachsen, an anderer Stelle Sachsen, Friesen, Alemannen, Bayern, Aquitanier, Waskonen und Bretonen. Der erst in der Zeit Karls des Großen schreibende Verfasser nimmt den Mund reichlich voll, und auf seine Jahresangaben ist keinerlei Verlaß. Aber die Darstellung, die er vom Aufstieg Pippins gibt, verdient, wie unlängst gezeigt worden ist, mehr Glauben, als man bisher angenommen hat²²⁶⁾. Daß Kämpfe stattgefunden haben, wird richtig sein, sie sind auch in anderen Quellen überliefert, die den Ereignissen näherstehen, wenn auch nicht für alle genannten Stämme. Gegen die Friesen waren sie schon 689 erfolgreich²²⁷⁾, gegen die Alemannen offenbar zunächst erfolglos, wie die wiederholten Feldzüge zwischen 709 und 712 zeigen²²⁸⁾. Doch muß es schließlich zu einem Einvernehmen gekommen sein, das seinen Niederschlag in der uns nicht erhaltenen Lantfrid-Fassung der *Lex Alamannorum*²²⁹⁾ fand, die dem Herzog eine relativ selbständige Stellung einräumte. Andererseits tritt 724 im Bodenseeraum zur Ausstattung des Klosters Reichenau verwendetes fränkisches Fiskalgut entgegen²³⁰⁾, das auf die Unternehmungen Pippins zurückzuführen sein dürfte. Möglicherweise erklärt sich der Widerspruch daraus, daß das alemannische Herzogtum damals zweigeteilt war und Herzog Lantfrid sich mit den Franken arrangierte, während der Inhaber des südlichen Teilherzogtums gewaltsam unterworfen und aus dem Herzoggut verdrängt wurde²³¹⁾.

225) Wie Anm. 215.

226) I. HASSELBACH, *Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores*, 1970, S. 41 ff.

227) BM² 5a.

228) BM² 19a, b. Ich sehe keinen Anlaß, die Nachrichten zu 711 und 712 (MGH SS 1 S. 6 f.) anzuzweifeln.

229) ECKHARDT (wie Anm. 166) S. 74.

230) BM² 37; dazu Th. MAYER, *Die Anfänge der Reichenau*, in: ZGORh NF 62, 1953, S. 305–352, bes. S. 308 ff. und 326; DERS., *Bonifatius und Pirmin*, in: *Bonifatius-Gedenkgabe*, 1954 S. 450 ff.

231) F. BEYERLE, *Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz*, in: ZSRG Kan. 15, 1926, S. 516 ff., und MAYER, *Anfänge* (wie Anm. 230) S. 314 f., 340. Der von Gallus Öhem (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 2, 1893, S. 8) genannte Watilo scheint mir als Herzog nicht genügend gesichert zu sein. Auszuscheiden ist auch Nebi, nach Thegan (MGH SS 2 S. 591) der Urgroßvater Ludwigs des Frommen, der in Walahfrids *Gallus-Vita* (wie Anm. 148, S. 319) *dux* genannt wird; vgl. dazu MAYER, *Anfänge* (wie Anm. 230) S. 327 ff. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß Lantfrids Bruder Theutbald der zweite Herzog war, derselbe, der nach Hermann von Reichenau (MGH SS 5 S. 98) sowohl den ersten Abt der Reichenau Pirmin wie seinen Nachfolger Eddo vertrieb. Hinsichtlich der ersten Nachricht hegt allerdings MAYER Zweifel (*Anfänge*, S. 340); dagegen H. LÖWE, *Pirmin, Willibrord und Bonifatius*, in: *Settimane* (wie Anm. 115, 14, 1967, S. 223 Anm. 20). Vgl. im übrigen Anm. 247. Hermann von Reichenau schrieb drei Jahrhunderte nach den Ereignissen, konnte sich aber offenbar auf gute lokale

Die Sachsen waren, wie gezeigt, gegen Westen und Süden im Vordringen²³²). Karl Martell hat sie 718, 720 und wohl auch 722 und 724 bekriegt, aber ohne dauerhaften Erfolg²³³). 729 wurde abermals gegen sie gerüstet²³⁴), 738 ging ein Zug von der Lippemündung aus²³⁵), vielleicht im Osten unterstützt durch die slavischen Wilzen²³⁶). Ein Papstbrief an Bonifatius von 745 spricht von einer Heimsuchung durch Sachsen und Friesen²³⁷); die letzteren waren 733/34 in zwei Zügen erfolgreich bekämpft worden²³⁸).

Ob bereits Pippin die Bayern bekämpft hat, ist zweifelhaft²³⁹). Sicher dagegen ist, daß Karl Martell 725 und 728 Feldzüge gegen sie unternahm, wobei beim ersten Alemannien durchzogen wurde²⁴⁰). Es scheint, daß in diesen Jahren das Gebiet um Lauterhofen und Ingolstadt im Umfang etwa der späteren Diözese Eichstätt von den Bayern an die Franken abgetreten wurde²⁴¹), und dies wiederum spricht dafür, daß sich das Maingebiet fest in der Hand Karl Martells befand. Vom Würzburger Herzogtum Hedens hört man zum letzten Male 716²⁴²), es ist offenbar von Karl beseitigt worden, ein Vorgang, der nur in Willibalds Bonifatius-Vita einen undeutlichen Niederschlag gefunden hat²⁴³). Dagegen ist der bayerische Herzog Hukbald schwerlich vom Frankenreiche abhängig geworden. Als Karl Martell 741 das Reich unter seine Söhne teilte, konnte er zwar über Thüringen und Alemannien verfügen, nicht aber über Bayern²⁴⁴).

Im alemannischen Raum wird die Gründung des Klosters Reichenau 724 im allgemeinen als ein Akt fränkischer Staatspolitik angesehen²⁴⁵). Theodor Mayer hat dies, wie ich glaube mit Recht, eingeschränkt und die Verdrängung des Abtbischofs Pirmin 727 auf kirchenrechtliche Differenzen mit dem Bischof von Konstanz zurückgeführt²⁴⁶). Bestehen bleibt, daß Pirmin einen Schutzbrief von Karl Martell erbat und erhielt und daß dieser im Namen des Königs das Kloster ausstattete; aber auch, daß Karl auf die Verdrängung Pirmins durch Herzog Theutbald

Überlieferung stützen. Gewisse Zweifel erweckt das zweimalige *ob odium Karoli* zu 727 und 732, das möglicherweise nur zu einem der beiden Ereignisse gehört.

232) Vgl. oben S. 18.

233) BM² 31a und g, 35a, 37b.

234) BM² 38b.

235) BM²41a.

236) M. LINTZEL, *Ausgewählte Schriften* 1, 1961, S. 91.

237) Bonif. ep. 60 (wie Anm. 2) S. 123.

238) BM² 39c, d.

239) Vgl. Anm. 215.

240) BM² 37c, 38a.

241) REINDEL (wie Anm. 44) S. 124.

242) Wie Anm. 221.

243) Wie Anm. 80.

244) BM² 42a.

245) Zuletzt PRINZ (wie Anm. 117) S. 209: »Machtpolitisches Interesse Karls«; präziser LÖWE (wie Anm. 231) S. 223: »Schützling Karl Martells und Träger fränkischen Einflusses«.

246) Wie Anm. 230. Zweifeln LöWE (wie Anm. 231) S. 241 f.

ob odium Karoli, wie es heißt, nicht reagierte²⁴⁷). Doch blieb das Einvernehmen auch mit Herzog Lantfrid nicht erhalten, sondern 730 fand ein Feldzug gegen ihn statt, über dessen Erfolg die Quellen aber schweigen. Lantfrid starb im gleichen Jahre²⁴⁸). Theutbald verbannte nunmehr auch, wiederum *ob odium Karoli*, den Reichenauer Abt Eddo nach Uri, doch griff jetzt Karl Martell ein und führte ihn zurück. Theutbald wurde aus diesem Anlaß 732 geschlagen²⁴⁹), blieb aber Herzog. Nach dem Tode Karls 741 kam es zu neuen Kämpfen mit Karls Söhnen Karlmann und Pippin, die im Herbst 742 bis zur Donau vordrangen²⁵⁰); die alemannischen Bewohner, nicht also der Herzog, unterwarfen sich, stellten Geiseln, gaben Geschenke und versprachen *iura*²⁵¹), was sich auf Einhaltung der Lex Alamannorum beziehen mag, die nunmehr vielleicht nochmals im fränkischen Sinne umgearbeitet wurde²⁵²). Der Herzog flüchtete anscheinend nach Bayern, das nach wie vor unabhängig war und unter Herzog Odilo sogar zum Zentrum des Widerstandes gegen die ausgreifende Politik der frühen Karlinger geworden zu sein scheint²⁵³). Herzog Odilo hatte, die Bestrebungen Theodos aufnehmend, 739

247) Die Vorgänge werden am ehesten verständlich, wenn man die Rivalität zweier Herzöge, der Brüder Lantfrid und Theutbald, in Rechnung stellt, von denen der eine, Lantfrid, von Karl Martell gegen den anderen unterstützt wurde. Die Gründung der Reichenau ist nicht gegen das alemannische Herzogshaus erfolgt, wie die Wohltäterliste des Klosters erweist (MGH Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, 1884, S. 294, col. 465), an deren Spitze *Lantfridus dux* und *Deotpold* stehen. Nach Hermann von Reichenau wurde Pirmin von den *principes* Berthold und Nebi Karl Martell zugeführt (MGH SS 5, S. 98); Nebi aber war nach Thegan (MGH SS 2 S. 591) ein Neffe Lantfrids und Theutbalds, während Berthold zusammen mit Lantfrid den »Einweisungsbefehl« Karl Martells erhielt. Daß das angeblich von Karl Martell verbriefte Ausstattungsgut der Reichenau ursprünglich Herzogsgut war, hat noch niemand bezweifelt. Die Frage ist, wieso Karl darüber verfügen konnte. Es geschah offenbar im Zusammenwirken mit Lantfrid gegen Theutbald, der vor 724 eine Niederlage erlitten haben muß, aber Herzog geblieben war wie dann wieder 732. All dies bleibt selbstverständlich Hypothese, zumal die Rekonstruktion der echten Vorlage des im 12. Jahrhundert hergestellten »Einweisungsbefehls« durch K. BRANDI (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 1, 1890, S. 89 ff.) unsicher bleibt. MAYER, Anfänge (wie Anm. 230) S. 326 nimmt zwei Vorlagen an. Festzuhalten ist m. E., daß die Klostergründung nicht die Ursache politischer Verwicklungen war, sondern daß sie in politische Verwicklungen hineingeriet, die ganz unabhängig davon entstanden waren. Wenn Karl 727 nicht eingriff, so mag dies neben den kirchenrechtlichen Gesichtspunkten, die Th. Mayer hervorgehoben hat, damit zusammenhängen, daß das Verhältnis zu Lantfrid, mit dem es dann 730 zum offenen Kampf kam, sich gewandelt hatte.

248) BM² 38c.

249) Hermann von Reichenau, MGH SS 5 S. 98.

250) BM² 44c.

251) Fred. cont. 25 (wie Anm. 3) S. 180.

252) Sog. Pseudo-Chlothariana (Lex Alamannorum, wie Anm. 166) S. 72 ff.

253) REINDEL (wie Anm. 44) S. 125. Wenn Theutbald und Odilo Brüder gewesen wären, wie E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger, in: Zur Geschichte (wie Anm. 212) S. 128 ff. zeigen möchte, ließe sich die enge politische Verbindung der beiden Herzöge gut begründen, doch würde dazu auch Verschwägerung genügen. Jedenfalls beweist das Namenverzeichnis in den Libri confr. (wie Anm. 247) S. 249, col. 465, daß Herzog Odilo zu den ersten Wohltätern der Abtei Reichenau gehörte, womit auch die Besetzung seiner Gründung Niederaltaich mit Reichenauer Mönchen (vgl. Anm. 255) besser verständlich wird. Mit burgundischer Herkunft der Agilolfinger hat dies allerdings nichts zu tun.

die bayerische Kirche durch Bonifatius neu organisieren lassen, in Verbindung mit Rom, aber in voller Unabhängigkeit vom Frankenreich²⁵⁴). Bonifatius hat hier also eine deutlich antifränkische Politik unterstützt. Ein Ausdruck des bayerisch-alemannischen Zusammenspiels dieser Zeit dürfte die Besetzung des 741 von Odilo gegründeten Klosters Niederaltaich mit Reichenauer Mönchen sein²⁵⁵). Odilo scheint nach alemannischem Vorbild damals auch die uns vorliegende Fassung der Lex Baiuvariorum veranlaßt zu haben²⁵⁶), die ostentativ auf König, Größe und Volk des Merowingerreichs zurückgeführt wird²⁵⁷), obwohl es doch seit 737 einen merowingischen König gar nicht mehr gab. Die Opposition gegen die Karlinger ist deutlich. Karlmann und Pippin sahen sich genötigt, Childerich III. als Schattenkönig einzusetzen, und zogen alsbald gegen Odilo, der 743 am Lech geschlagen wurde²⁵⁸) und seither die fränkische Oberherrschaft anerkannt zu haben scheint²⁵⁹). Im Heere Odilos hatten auch Alemannen und Sachsen gekämpft²⁶⁰). Theutbald setzte den Kampf fort, fiel 744 sogar ins Elsaß ein, wurde aber *ab obsidione Alpium*, wie es heißt, zurückgeschlagen²⁶¹) und offenbar des Herzogtums entsetzt. Ein letzter Aufstand der Alemannen 746 endete mit dem sogenannten Blutbad von Cannstatt²⁶²). Herzog Lantfrid II., der möglicherweise Theutbald ersetzt hatte, entkam und verband sich mit Karl Martells aufrührerischem Halbbruder Grifo, der nach dem Tode Odilos sich Bayerns bemächtigt hatte. Ein Feldzug von 749 brachte beide in die Hand Pippins²⁶³). Das alemannische Herzogtum hatte damit endgültig aufgehört zu bestehen. In Bayern wurde der unmündige Tassilo, der seinem Vater gefolgt war, von Pippin als Herzog eingesetzt oder, genauer gesagt, bestätigt²⁶⁴). Die Oberherrschaft Pippins, der 751 König geworden war und nach dem Tode seiner Schwester Hiltrud, der Mutter Tassilos, 754 oder schon vorher

254) Zusammenfassend REINDEL (wie Anm. 44) S. 125; grundlegend H. LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung, in: Jb. f. fränk. Landesforschung 15, 1955, S. 85–127, bes. S. 96 ff. Er betont mit Recht, daß das Unternehmen sich ursprünglich auch auf Alemannien erstrecken sollte, dort aber nicht mehr durchführbar war. Dies gilt natürlich vor allem, wenn das Elsaß einbezogen werden sollte, wie LÖWE S. 97 vermutet. Auf die unterschiedlichen Möglichkeiten Odilos und Theutbalds werfen die kirchlichen Vorgänge ein bezeichnendes Licht.

255) PRINZ (wie Anm. 117) S. 417f. Wäre Reichenau wirklich die politische Bedeutung zugekommen, die ihm zugeschrieben wird, hätte Odilo wohl schwerlich gerade von hier Mönche nach Bayern verpflanzt.

256) AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 167) S. 59. Die Abhängigkeit von der Lex Alamannorum bestreitet niemand; ebd. S. 58.

257) Überschrift (wie Anm. 87) S. 267.

258) BM² 45b.

259) BM² 48a.

260) Nach dem Bericht der Ann. Mett. pr. (wie Anm. 68) S. 33, der wohl im wesentlichen glaubwürdig ist. Vgl. Ann. Lob. (MGH SS 2) S. 194 zu 742.

261) BM² 55a.

262) BM² 49b.

263) BM² 57e. Zu Grifo: H. L. MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo, in: Festschrift E. E. Stengel, 1952, S. 130–156.

264) Annales regni Francorum zu 748, hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1895) S. 8: *Tassilonem in ducatu Baiuvariorum conlocavit per suum beneficium*; sog. Einhardsannalen, ebd. S. 9: *Tassilonem in ducatum restituit*.

anscheinend die Vormundschaft über den Neffen übernommen hatte, erkannte er, mündig geworden, 757 durch Handgang und Treueid *sicut vassus* an. Der Eid wurde auch auf Pippins Söhne Karl und Karlmann ausgedehnt. Seine Großen (*homines maiores natu*) traten dem Versprechen bei²⁶⁵). Die Abhängigkeit Bayerns vom Frankenreich war damit auf eine neue Grundlage gestellt.

Damit brechen wir die Darstellung der politischen Ereignisse ab, obwohl die Eingliederung Bayerns ins Frankenreich sich bekanntlich noch bis 788 hingezogen hat²⁶⁶) und die Unterwerfung der Sachsen noch später vollendet wurde²⁶⁷). Es ist Aufgabe eines anderen Beitrags zu diesem Bande²⁶⁸), über das 8. Jahrhundert in Hessen zu sprechen, wo mit der Tätigkeit des Bonifatius endlich die Quellen zu fließen beginnen, während wir für die frühere Zeit das Land gleichsam nur umkreisen konnten. Nachzutragen wäre allenfalls noch, daß 743, 744 und 748 nochmals Feldzüge gegen die Sachsen stattfanden²⁶⁹), und zwar gegen die nördlich der Unstrut sitzenden. Grenzschutz gegen Sachsen war im 8. Jahrhundert in breiter Front von Ruhr und Diemel bis zur Unstrut nötig. Es läßt sich erschließen, daß zwischen 744, als die sächsische Hochseeburg endgültig fränkisch wurde, und 780, als Grafen im südlichen Hassegau auftreten²⁷⁰), im Winkel zwischen Unstrut und Saale ein fränkisches Burgensystem eingerichtet wurde, das noch im 9. und 10. Jahrhundert Bestand gehabt hat²⁷¹), und ihm sind vielleicht die Burgen vergleichbar, die in der Germarmark um Mühlhausen in Thüringen zwar erst gegen 974 entgegnetreten²⁷²), aber doch viel älter sein müssen²⁷³), was abschließend durch archäologische Forschung zu klären wäre. Mit der Burg (*civitas*) war hier jeweils ein Hof (*curtis*) verbunden. Es handelt sich um Eschwege, Frieda, Mühlhausen, + Tutinsoda und Schlotheim. In Mühlhausen sind 775 *Franci homines* wohnhaft²⁷⁴), im Hassegau 780 grafenzehntpflichtige Freie²⁷⁵), womit die Frage fränkischer Siedlung, insbesondere fränkischer Militärsiedlung im ostrheinischen Raum auftaucht, der hier

265) Ebd. S. 14ff. Zum rechtlichen Aspekt H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933, S. 65f., und I. SCHEIDING-WULKOPF, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten, 1948, S. 7f. Beide berücksichtigen m. E. zu wenig das zweimalige *sicut* der Reichsannalen, das in den Einhardsannalen bezeichnenderweise getilgt ist. Es handelt sich ursprünglich nicht um eine vassalitische Huldigung, sondern nur um eine Analogie dazu. Wenn die Einhardsannalen *more Francico* zusetzen, so erhält der Vorgang einen völlig anderen Sinn. – Zum Adel: W. STÖRMER, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern, 1972, und DERS., Früher Adel, 2 Bde., 1973.

266) K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große (wie Anm. 78) S. 222ff.

267) Vgl. die in Anm. 17 zitierte Aufsatzsammlung.

268) Vgl. SCHWIND (wie Anm. 7).

269) BM² 45c, 48b, 57d.

270) D Karol I 129.

271) Hierzu G. BAAKEN, Königstum, Burgen und Königsfreie, hrsg. von Th. MAYER (VortrForsch 6), 1961, S. 33f., 49ff. mit älterer Literatur.

272) DO II 76.

273) K. HEINEMEYER, Der Königshof Eschwege in der Germar-Mark, 1970, S. 28ff.

274) D Karol I 104.

275) D Karol I 129.

nicht weiter nachzugehen ist, da sie nur durch regionale, ja lokale Forschung in der Zusammenarbeit verschiedener Wissenschaften geklärt werden kann²⁷⁶).

Schon mit diesem Hinweis zeigt sich allerdings, daß das von den Franken des 8. Jahrhunderts im Gebiet östlich des Rheins angewandte Herrschaftssystem anders gewesen sein muß als im 6. Jahrhundert. Sie begnügten sich nicht mehr damit, die jeweiligen Stammesspitzen an das Reich zu binden, sondern sie haben ihre Herrschaft durch eine offenbar tiefgreifende Neuordnung des rechtsrheinischen Raumes zu sichern gesucht. Es ist an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, dies im einzelnen zu untersuchen; in einem Aufsatz ist es ohnehin unmöglich, denn es würde auf eine Verfassungsgeschichte Deutschlands in der fränkischen Periode hinauslaufen. Ich möchte es bei einigen grundsätzlichen Bemerkungen bewenden lassen, die in die Frage einmünden, wann die fränkische Grafschaftsverfassung, die zweifellos das wichtigste Element fränkischer Raum- und Herrschaftsordnung war und den Rahmen für anderes abgegeben hat, in den Gebieten östlich des Rheins Fuß gefaßt hat.

Es ist selbstverständlich, daß man räumlich differenzieren muß. Geht man davon aus, daß bestimmte Ordnungsprinzipien vom Westen nach dem Osten übertragen wurden, so wird niemand bezweifeln, daß sie sich auch im Westen von der Zeit Chlodowechs und seiner Söhne über die Zeit der Thronkämpfe, der Wiederherstellung der Königsmacht unter Chlothar II. und Dagobert I. und der Adelsanarchie des 7. Jahrhunderts bis zu Pippin und Karl dem Großen gewandelt haben. Übertragen werden konnte nur das, was jeweils vorhanden war, in Auseinandersetzung mit dem, was angetroffen wurde. Das herzoglose Sachsen, das hier nur am Rande in Betracht gezogen werden kann, wurde erst seit dem letzten Viertel des 8. Jahrhunderts fränkischer Herrschaft unterworfen, und somit waren die Voraussetzungen hier sicherlich andere als bei den süddeutschen Stämmen, die ein starkes Herzogtum besaßen und seit dem 6. Jahrhundert vom Frankenreiche abhängig waren, wenn auch in wechselnder Intensität, und vollends im Maingebiet und in Hessen, wo es eine ausgeformte nichtfränkische Gruppe, einen »Großstamm«, gar nicht gab, sondern nur pseudogentile, vorwiegend regional bestimmte Kleingruppen²⁷⁷).

Mir scheint, daß in diesem Raum, vor allem am Main, die neuen Formen zuerst erprobt worden sind. Noch vor der Mitte des 7. Jahrhunderts wurde hier, wie wir sahen, ein Dukat nach

276) Den Versuch einer Zusammenfassung für ein ganzes Stammesgebiet legte vor H. DANNENBAUER, Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit, in: *Zs. f. württ. Landesgesch.* 13, 1954, S. 12–37; auch in: DERS., *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, 1958. Weitere Literaturangaben würden ins Uferlose führen. Es liegt in der Natur der Sache, daß etwaige fränkische Siedlung dort, wo Franken nicht wie in Mühlhausen ausdrücklich bezeugt sind, nur im Rahmen des gesamten Siedlungsbildes einer Landschaft erschlossen werden kann. Ansiedlung von Franken und frankenzeitlicher Landesausbau mit anderen einheimischen oder verpflanzten Kräften, evtl. unter fränkischer Leitung, sind dabei zu scheiden. Vgl. W. EMMERICH, *Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen*, in: *Geschichte Thüringens* (wie Anm. 18) bes. S. 289ff. Die methodischen Schwierigkeiten sind außerordentlich.

277) Vgl. Anm. 161.

dem Vorbild innerfränkischer Dukate²⁷⁸⁾ gebildet. Auch in Thüringen setzte in Analogie dazu Dagobert I. einen fränkischen *dux* ein²⁷⁹⁾, und eine weitere Analogie, die ins alemannische Gebiet, allerdings links des Rheins, führt, scheint der elsässische Dukat zu sein; die Herzöge aus dem Geschlecht der Etichonen gelten als Franken, doch ist dies nicht sicher²⁸⁰⁾. Die süddeutschen Herzöge suchte man wenigstens theoretisch zu »verbeamten«, was allerdings kaum praktische Folgen hatte. Sie vermochten sich auf ihren ererbten Besitz zu stützen, während den landfremden Herzögen eine materielle Grundlage erst zugewiesen werden mußte. Das erwähnte dichte Königshofsystem um Würzburg²⁸¹⁾ mag damals entstanden sein, möglicherweise nach dem Vorbild der Landschaft am mittleren Rhein und unteren Main, wo es noch wesentlich älter sein könnte²⁸²⁾. Ob der Sitz des Würzburger Herzogs, der Marienberg, ob andere Burgen wie Hammelburg oder Stöckenburg, damals von den Franken befestigt worden sind, müssen, wie schon angedeutet, die Archäologen entscheiden.

Die Einsetzung von Amtsherzögen bewährte sich aber auf die Dauer nicht. Sie suchten es den Stammesherzögen gleichzutun und eine erbliche, quasikönigliche oder doch vizekönigliche Gewalt zu erlangen, und sie hatten damit Erfolg. Am deutlichsten ist dies in Thüringen zu erkennen, aber auch das plötzliche, nahezu lautlose Verschwinden des *periculosus primatus* und *lugubre... tyrannici ducatus... imperium*²⁸³⁾ Hedens und des schwer einzuordnenden, aber auch inschriftlich bezeugten²⁸⁴⁾ *dux* Theo(t)baldus in der Zeit Karl Martells läßt diese Auffassung mindestens zu. Man wird diese Entwicklung nicht trennen können von den Machtkämpfen, die das Reich im Westen erschütterten und die einzelnen Personen, aber auch Geschlechtern Machtpositionen zubrachten, die von einer im König repräsentierten »Staatsgewalt« nicht mehr ableitbar waren. Endgültiger Gewinner war das karlingische Haus.

Im Maingebiet, in der in Hammelburg 716 ausgestellten zweiten uns überlieferten Urkunde

278) Zu diesen EWIG, Volkstum (wie Anm. 207) S. 595 ff.; DERS., Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Vorträge 9), 1969, S. 10 ff.; R. SPRANDEL, Dux und comes in der Merowingerzeit, in: ZSRG Germ. 74, 1957, S. 41–84; D. CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, ebd. 81, 1964, S. 1–79, hier S. 45 ff.

279) Oben S. 36.

280) F. VOLLMER, Die Etichonen, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH, 1957, S. 141 ff.

281) Oben S. 38.

282) Vgl. aber Anm. 288 und 289. Auch in Thüringen begegnet schon im 8. Jahrhundert umfangreiches Königsgut, das man aus O. DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 1, 1896, und den Darlegungen bei H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1, 1962, S. 50 ff. zusammenstellen kann. Wann es entstanden ist, ist schwer zu sagen. Jedenfalls muß Radulf, der die Slaven so erfolgreich bekämpfte, auch wirtschaftlich sichergestellt gewesen sein. Bei der bekannten Schenkung des Würzburger Herzogs Heden 704 in Arnstadt, Mühlberg und Monra scheint es sich um Heiratsgut seiner Gemahlin Theodrada gehandelt zu haben; vgl. Anm. 177: *una cum coniuge mea clarissima Theodrada* und *subscripsi cum Theodrada*.

283) Vita Bonif. auct. Willibaldo 6 (wie Anm. 2) S. 32.

284) Ebd. Anm. 4.

Hedens²⁸⁵), sind nun auch die ersten im ostrheinischen Raum überhaupt sicher bezeugten *comites*, Cato und Sigericus, als Zeugen anzutreffen. Es steht dahin, ob sie unter dem *dux* in kleineren Bezirken amtierten, wie wir dies aus dem linksrheinischen Raum kennen²⁸⁶), und ob sie dort oder am Main beheimatet waren²⁸⁷). Da sie in der Urkunde von 704 noch nicht, sondern erst in der von 716 auftreten, könnte man vermuten, daß sie Beauftragte Karl Martells und Erfüllungsgehilfen bei der Beseitigung des Würzburger Herzogtums waren. Auszuschließen ist dies alles ebensowenig, wie es zu beweisen ist. Nimmt man mainfränkische Komitate an, ist zu fragen, ob sie gleichzeitig mit dem Herzogtum entstanden, also etwa zu der Zeit Dagoberts I., ob sie älter waren oder ob es sich um eine sekundäre Schicht fränkischer Landesordnung handelt, wie dies die »Urgautheorie« v. Guttenbergs²⁸⁸) annimmt. Sie besagt, daß die *pagi* der Quellen aus kleinen Siedlungskammern meist mit einem Königshof als Mittelpunkt herausgewachsen und dann im Zuge dieses Landesausbaus zu Komitaten ausgestaltet worden seien. Der Grund für diese fränkische »Kolonisation« ist nach v. Guttenberg bereits in der Zeit Theudeberts I. gelegt worden²⁸⁹), so daß man mit den Komitaten durchaus in die Zeit Dagoberts gelangen könnte; die Königshöfe müßten dann allerdings entsprechend älter sein. Dies alles bleibt Hypothese²⁹⁰) und kann nur durch Bodenfunde gesichert oder widerlegt werden. Die Fortführung des Landesausbaus kann man mit dem Einsetzen der Fuldaer Überlieferung im Grabfeld beobachten, wo innerhalb großer Ortsgemarkungen Ausbauorte angelegt waren und um 800 noch angelegt wurden²⁹¹). Träger dieses Landesausbaus war anscheinend, und dies nicht nur im Grabfeld, ein Adel²⁹²), der östlich des Rheins schon im 7., wenn nicht im 6. Jahrhundert

285) Wie Anm. 221.

286) Zuletzt EWIG, Ribuarien (wie Anm. 278) S. 15.

287) Wenn der Name *Cato* unverschobenes *t* zeigt, so ist dies in der anderen Urkunde Hedens auch bei dem thüringischen Flußnamen *Huítteo* der Fall (die Weiße, Nebenfluß der Gera).

288) E. Frhr. v. GUTTENBERG, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 8/9, 1943, S. 1–110, bes. S. 30.

289) Ebd. S. 49f.

290) Dies gilt auch für die interessanten Erwägungen von P. v. POLENZ, Vorfränkische und fränkische Namensschichten in der Landschafts- und Bezirksbenennung Ostfrankens, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 20, 1960, S. 157–174.

291) SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 76) S. 60ff. Ein Sonderproblem ist dabei die Bildung der Marken, die bekanntlich K. RÜBEL, Die Franken. Ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, 1904, sozusagen als die Grundlage aller weiteren fränkischen Maßnahmen betrachtet hat. Ein solches fränkisches Markensystem hat B. DEMANDT, Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains, 1966, für das Gebiet zwischen Rhein, Main und Neckar feststellen wollen, und zwar spätestens für das 7. Jahrhundert (S. 84), ist aber auf begründeten Widerspruch gestoßen, vgl. die Rezension von A. ECKHARDT, in: Jb. d. hess. kirchengeschichtl. Vereinigung 19, 1968, S. 224ff., und GÖCKEL (wie Anm. 193) S. 64ff.

292) E. KUNZ, Die Fuldaer Traditionen in Ostfranken als sippenkundliche Quellen der Karolingerzeit, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 8/9, 1943, S. 223–254; BOSL (wie Anm. 187) S. 64ff.; W. METZ, Austrasische Adelherrschaft des 8. Jahrhunderts, in: Hist. Jb. 87, 1967, S. 257–304.

begütert war²⁹³), also nicht erst von den Karlingern in diese Gebiete verpflanzt worden ist. Diese reichbegüterten Adligen waren Franken, doch muß offenbleiben, ob sie Stammesfranken oder nur Reichsfranken waren. Sicherlich nicht Stammesfranken waren die fünf *viri magnifici* in Thüringen, denen nach Aufhören des Herzogtums Bonifatius im Jahre 722 von Papst Gregor II. empfohlen wurde²⁹⁴). Man wird damit rechnen müssen, daß die Franken überall im ostrheinischen Raum sich mit einer breiten einheimischen Adelschicht auseinanderzusetzen hatten, die es dem Reiche zu »integrieren« galt, wobei eine Eingliederung in den fränkischen Herrenstand diesen je nach Stammesrecht verschieden gestellten Adligen schon frühzeitig als erwünschter Aufstieg erschienen sein mag. Die politische Funktion des heimischen Adels wird für Bayern am deutlichsten sichtbar bei der Huldigung Tassilos 757: mit ihm huldigten die Großen des Stammes²⁹⁵), ohne deren gleichzeitige Verpflichtung Handgang und Eid des Herzogs offenbar nicht genügende Sicherheit boten. So eindeutige Zeugnisse besitzen wir aus dem alemannischen Raume nicht. Aber wenn das sogenannte Cannstatter Blutbad überhaupt einen historischen Kern hat²⁹⁶), kann er nur darin gefunden werden, daß der heimische Adel als eine Potenz von

293) GOCKEL (wie Anm. 193) S. 221 ff., zusammenfassend S. 310 ff., sowie neuerdings DERS., Zur Verwandtschaft der Äbtissin Emhilt von Milz, in: Festschrift W. Schlesinger 2, hrsg. von H. BEUMANN, 1974, S. 1–70.

294) Bonif. ep. 19 (wie Anm. 2) S. 33. Auch ep. 43, S. 68 von ca. 738 unterscheidet *optimates et populus... in orientali plaga Rheni*.

295) Ann. regni Franc. (wie Anm. 264) S. 167: *sic et eius homines maiores natu, qui erant cum eo, firmaverunt*. Die sog. Einhardsannalen sagen dafür: *similiter et omnes primores ac maiores natu Baioarii, qui cum eo in praesentiam regis pervenerant, fidem se regi et filiis eius servaturos... promiserunt*. Es ist bekannt, daß 788 im Prozeß Tassilos ein Teil des bayerischen Adels dann gegen ihn aussagte. Zum Verhältnis Bayerns zum Frankenreich in der Zeit Tassilos: H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten, 1937, S. 16 ff.; dort S. 44 ff. zur Haltung des Adels; F. PRINZ, Herzog und Adel im agilolfingischen Bayern, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 25, 1962, S. 20–32, auch in: Zur Geschichte (wie Anm. 212) S. 225–263 mit Karte, unterscheidet in Bayern einen herzoglichen Osten und einen vom Adel beherrschten Westen; dazu REINDEL (wie Anm. 44) S. 173. Weitere Literatur zur fränkisch gesinnten Gruppe im bayerischen Adel ebd. S. 127 Anm. 8.

296) Die Überlieferung ist nicht eindeutig. Die den Ereignissen zeitlich am nächsten stehende Quelle, der Continuator Fredegarii, sagt: *dum Alamanni contra Carlomanno fide fefellissent, ipse cum magno furore cum exercitu in eorum patria peraccessisset et plurimos eorum qui contra eum rebelles existebant gladio trucidavit* (c. 29, S. 181). Dies könnte sich auf Kriegsergebnisse beziehen. Die kleinen Annalen berichten nur wortkarg über den Heereszug; ein Zusatz zu den Petaviani sagt: *ubi fertur, quod multa milia hominum ceciderit* (MGH SS 1 S. 11). Die Ann. Sithienses (MGH SS 13 S. 35) und daraus die Ann. Fuldenses (Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, hrsg. von F. KURZE, MGH SS rer. Germ., 1891, S. 5) haben *nonnullis eorum interfectis*. Erst die Ann. Mett. pr. kennen ein *placitum* in Cannstatt, das aber nicht eine Gerichtsversammlung, sondern eine Begegnung der beiden Heere ist, und nun folgt der einigermaßen rätselhafte Satz: *fuitque ibi magnum miraculum, quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli*. Man hat auf Verrat geschlossen. Der Verfasser sagt dann allerdings, die Teilnehmer am Aufstand seien *misericorditer* bestraft worden, so daß man zu einem »Blutbad« nur durch fragwürdige Kombination verschiedener Quellen gelangen kann. Vgl. R. KAPFF, Der Cannstatter Gerichtstag vom Jahre 746, in: Bll. f. würt. Kirchengesch. 45, 1941.

hohem politischem Gewicht betrachtet und wegen seiner frankenfeindlichen oder besser vielleicht karlingerfeindlichen Haltung zur Rechenschaft gezogen wurde²⁹⁷). Ausgerottet wurde er nicht²⁹⁸), zumal es an frankophilen Gruppen nicht gefehlt haben dürfte. Man hat vermutet, daß dieser alemannische Adel ursprünglich über große geschlossene Herrschaften verfügt habe²⁹⁹); doch ist dies strittig³⁰⁰). Nach 746 haben sich, so vermutet man, die Dinge »von Grund aus geändert«³⁰¹). Die als sehr umfangreich eingeschätzten Herzogsländereien wurden konfisziert, und großer Grundbesitz wurde an zuwandernde fränkische Adlige gegeben³⁰²). Mit Konfiskationen großen Stils ist im gesamten ostrheinischen Raum zu rechnen³⁰³), und es ist sicher, daß das auf diese oder andere Weise entstandene Fiskalland eine wesentliche Basis seiner fränkischen Durchdringung war. Die Notwendigkeit von Einforstungen ergab sich mit fortschreitendem Landesausbau.

Im Bodenseeraum hat sich für die karlingische Zeit eine festgefügte Grafschaftsverfassung nachweisen lassen³⁰⁴), die gekennzeichnet ist durch die *sub-comite*-Formel der St. Gallerer

297) *qui principes fuerunt cum Theutbaldo in solacio Otilonis contra invictos principes Pippinum et Carolomannum* (Ann. Mett. pr., wie Anm. 68). In der Vorstellung der Vita S. Galli auct. Wettino (MGH SS rer. Merov. 4 S. 69) wirkt der alemannische Adel bereits bei der Bestellung des ersten Konstanzer Bischofs mit.

298) H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens 1, ²1950, S. 82.

299) A. BAUER, Gau und Grafschaft in Schwaben, 1927; H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, in: DERS., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 159f.; am eindringlichsten H. JÄNICHEN, Baar und Huntari, in: Grundfragen (wie Anm. 14). Zur archäologischen Hinterlassenschaft dieses Adels grundlegend J. WERNER, Das alemannische Fürstengrab von Wittislingen, 1950; F. STEIN, Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland, 1967. Die Kritik von H. HINZ, Zu den Adelsgräbern des 8. Jahrhunderts, in: Offa 12, 1970, S. 31–55, bezieht sich in erster Linie auf Nordwestdeutschland. Ein früher alemannischer »Fürstensitz« scheint der von Miložić und Christlein ausgegrabene Runde Berg bei Urach gewesen zu sein.

300) Vgl. etwa Th. MAYER, Grundlagen und Grundfragen, in: Grundfragen (wie Anm. 14) S. 7–37, hier S. 23. Ablehnend auch H. K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, 1973, S. 66ff.

301) MAYER (wie Anm. 300).

302) Diese fränkische Zuwanderung ist in letzter Zeit vor allem Gegenstand der Forschung gewesen; vgl. I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, in: Grundfragen (wie Anm. 14) S. 149–192; J. FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien (wie Anm. 280) S. 9–39; DERS., Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, ebd. S. 71–136; dies gilt auch für Bayern: E. KLEBEL, Bayern und der fränkische Adel im 8. und 9. Jahrhundert, in: Grundfragen (wie Anm. 14) S. 193–208. Mir scheint, daß das fränkische Element im ostrheinischen Adel, das keineswegs geleugnet werden soll, doch bisweilen überschätzt wird. Dies gilt m. E. sogar für M. MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten, 1963, obwohl er S. 78ff. den Weiterbestand und die politische Bedeutung des bayerischen Adels auch nach 788 unterstreicht.

303) Sie sind z. B. für die Zeit Karlmanns und Pippins, d. h. für 746, im Breisgau bezeugt, und es ist bezeichnend, daß der fränkische Graf Ruthard in den Besitz dieser Güter kam; D Karol I 166 und 167.

304) SCHULZE (wie Anm. 300) S. 82ff.

Urkunden³⁰⁵⁾ und der die *pagi* mit gewissen Modifikationen als Substrat gedient haben. Wenn man diese Komitate mit den einschlägigen Bestimmungen der *Lex Alamannorum*³⁰⁶⁾ in Zusammenhang bringt, spitzt sich die Frage nach der Entstehung des Systems auf die Frage nach der Entstehung und etwaigen Schichtung der *Lex Alamannorum* zu, die nicht mit Sicherheit zu beantworten ist³⁰⁷⁾. Festzuhalten bleibt, daß zur Zeit der Kodifikation des Gesetzes mindestens die Absicht verfolgt wurde, in Alemannien eine Gerichtsverfassung mit Grafen und Zentenaren in richterlicher Funktion einzuführen, und daß dies im Bodenseeraum auch durchgeführt worden ist³⁰⁸⁾. Wie man verfuhr, lassen die frühen St. Gallener Urkunden erkennen³⁰⁹⁾: im Jahre 741 »regiert« (*regnante*) Graf Pebo, der auch 744 entgegtritt; in einer anderen Urkunde, die etwa in die gleiche Zeit gehört, erscheinen in der Zeugenreihe die Grafen (*commedes*, gen. sing.) Airicus und Bertericus sowie der Schenker Peto als Brüder Pebos; schließlich tauchen alle vier an der Spitze der langen Grafenliste im Verzeichnis der Wohltäter des Klosters im Reichenauer Verbrüderungsbuch auf, gleich hinter dem alemannischen, dem elsässischen und dem bayerischen Herzog und deren Angehörigen³¹⁰⁾. Eine heimische, dem Herzogshaus anscheinend nahestehende, im Thurgau begüterte Familie stellte gleichzeitig drei, wahrscheinlich vier Grafen. Die Grafschaftsverfassung stützte sich demnach zunächst auf den alemannischen Adel, und erst 745 erscheint dann der Franke Cancor in der *sub-comite*-Formel³¹¹⁾, also

305) Zur Entstehung und Deutung R. SPRANDEL, *Das Kloster St. Gallen in der Verfassungsgeschichte des karolingischen Reiches*, 1958, S. 102 ff. Die verfassungsgeschichtlichen Folgerungen Sprandels werden von Schulze abgelehnt.

306) Tit. 36 (*Leges Alamannorum*, hrsg. von K. LEHMANN, *MGH LL nat. germ.* 4,1, 1888) S. 94 ff.

307) Vgl. Anm. 166 und 252. – Tit. 37–40 (wie Anm. 306, S. 97 ff.) gelten als Einschübe; vgl. WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Beiheft: R. BUCHNER, *Die Rechtsquellen*, 1953, S. 32. Für Tit. 36 darf man dann wohl dieselbe Frage stellen.

308) Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, wie Tit. 41,1 (wie Anm. 306, S. 100 f.) zu deuten ist. SCHULZE (wie Anm. 300, S. 71) vertritt unter Berufung auf H. GLITSCH, *Der alemannische Zentenaar und sein Gericht* (Sitzungsberichte Akademie Leipzig 69, 1917) S. 19 ff. (der aber S. 54 ff. sich differenzierter äußert) die Ansicht, hier sei die Befugnis des Herzogs ausgedrückt, alle Richter *per convencionem populi* einzusetzen, mithin auch Graf und Zentenaar. Dies würde die Bestellung von Franken zu Grafen wenig wahrscheinlich machen, und von einer Mitwirkung oder gar Mitbestimmung des Volkes bei der Bestellung der Grafen ist sonst nichts bekannt. Man wird sich also zu fragen haben, ob hier nicht eine ältere Gerichtsverfassung durchscheint. In Tit. 36,3 (wie Anm. 306, S. 96) wird mit der Existenz von Leuten gerechnet, die so geartet (*talis*) sind, daß Graf und Zentenaar sie nicht zum Erscheinen vor Gericht zwingen können; sie sollen vom Herzog *legitime* (gemäß der *Lex*?) gezwungen werden. Mir scheint, daß hier eine soziale Schicht sichtbar wird, die das Gerichtssystem ablehnte, zu dessen Werkzeug sich der Herzog machte oder machen mußte: *plus quaerat deo placere quam homini, ut nullum neglectum in animam ducis deus non requiratur*, heißt es am Schluß.

309) UB St. Gallen 1 (wie Anm. 208) Nr. 7, 10, 6. Die Urkunden haben nur das Tagesdatum, keine Jahresangabe, doch ist Wartmanns Datierung von Nr. 7 und Nr. 10 überzeugend; nicht dagegen die von Nr. 6. Besser auszuschneiden ist die gefälschte Urkunde BM² 37 betr. Kloster Reichenau, da ganz unsicher ist, ob in der echten Vorlage das Wort *comes* gestanden hat.

310) *MGH Libri confr.* (wie Anm. 247) S. 294, col. 465. Die Grafenliste verdiente genaue Untersuchung.

311) UB St. Gallen 1 (wie Anm. 208) Nr. 11. Dazu DIENEMANN-DIETRICH (wie Anm. 302) S. 163 ff.

nach der Unterwerfung von 742 und der Entsetzung Herzog Theutbalds 744³¹²). Damit beginnt eine Periode, die hier nicht mehr behandelt werden soll. Unerörtert bleibt auch das Problem der Huntaren und Zentenen, doch muß darauf hingewiesen werden, daß, folgt man hinsichtlich der Huntaren der zur Zeit »herrschenden Lehre«³¹³), sie als Zeugnisse massiver fränkischer Einflußnahme bereits im Beginn des 7. Jahrhunderts gelten müßten. Fraglich bleibt, ob diese Gebilde mit den Gerichtsbezirken der Zentene der Lex Alamannorum verfassungsgeschichtlich identisch sind³¹⁴). Ich bin der Meinung, daß die zu verschiedener Zeit und in verschiedenen Räumen in den Quellen bezeugten Zentenen, Huntaren, Zenten, Zendereien usw. nicht einfach gleichgesetzt werden dürfen. Noch nach Einführung der Grafschaftsverfassung ist in Alemannien übrigens auch bei den Grafen die Gerichtsfunktion deutlich von ihrer politischen Funktion zu scheiden³¹⁵).

In Bayern ist auszugehen von einer Stelle bei Einhard: *Tassilo tamen postmodum ad regem evocatus neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est*³¹⁶). Sie macht insofern Schwierigkeiten, als Grafen in Bayern schon vor 788 bezeugt sind³¹⁷) und auch in der Lex Baiuvariorum mit Beschreibung ihrer Funktion entgegentreten³¹⁸). Es gibt mehrere Möglichkeiten der Erklärung des Widerspruchs. Es ist vermutet worden, daß Einhard nur die Führung des Stammes insgesamt im Auge gehabt habe, die nach der Absetzung Tassilos zunächst bei Karls des Großen Schwager Gerold, dann bei Audulf lag³¹⁹), eine Lösung, die der ein halbes Jahrhundert früher in Alemannien getroffenen³²⁰) einigermaßen entsprach³²¹). Man hat ferner vorgeschlagen, die Bezeichnung *comes* beziehe sich nicht auf eine Funktion, sondern auf die »Herzogsnähe«³²²). Man kann aber auch erwägen, daß

312) Vgl. S. 45f. Nicht durchgeführt wurde die Grafschaftsverfassung zunächst in Churrätien, das von Alemannien getrennt zu halten ist. Lehrreichen Einblick in die mit ihrer Einführung verbundenen Probleme gewährt O. CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: ZSRG Kan. 39, 1953, S. 46–111.

313) Sie wurde begründet von JÄNICHEN (wie Anm. 299); vgl. DERS., »Dorf« und »Zimmern« am oberen Neckar, in: Alem. Jb. 1954, S. 145–166; DERS., Heubisch, Digen und Huntare, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 20, 1960, S. 251–256. Stark hypothetisch ist G. WEIN, Das alemannische Gräberfeld von Weingarten und seine Stellung in der Geschichte des frühen Mittelalters, in: Ulm und Oberschwaben 38, 1967, S. 37–69.

314) So SCHULZE (wie Anm. 300) S. 112ff., der das Gesamtproblem S. 106ff. ausführlich diskutiert.

315) Vgl. die bekannte Stelle Vita S. Galli auct. Walahfr. 14 (MGH SS rer. Merov. 4) S. 322: Ruthard und Warin als *comites qui totius tunc Alamanniae curam administrabant*.

316) Vita Karoli 11 (Einhardi Vita Karoli Magni, hrsg. von O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. 6¹⁹¹¹) S. 14. Vgl. Chron. Moiss. (MGH SS 1) S. 298: *et ordinata ipsa patria per comites et regi commissa*.

317) Vgl. die Zusammenstellungen bei PRINZ (wie Anm. 295) S. 303f. und K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große (wie Anm. 78) S. 228 Anm. 68; ausführlich SCHULZE (wie Anm. 300) S. 149ff.

318) II,4.5.14 (wie Anm. 87) S. 297ff., 307ff.

319) Über beide MITTERAUER (wie Anm. 302) S. 7ff., 58.

320) Vgl. Anm. 315.

321) So zuletzt SCHULZE (wie Anm. 300) S. 161f.

322) REINDEL (wie Anm. 317) S. 226. Die Bestimmungen der Lex Baiuvariorum bleiben dabei unbeachtet.

eine in Bayern schon vorhandene, wie immer geartete »Grafchaftsverfassung« nach 788 in entscheidender Weise umgebildet und an die fränkische Grafchaftsverfassung angeglichen worden ist. Diese Möglichkeiten schließen einander nicht aus, sondern lassen sich durchaus vereinigen.

Einhard mag in der Tat die Leitung des Gesamtstammes (*ad regendum*) gemeint haben, doch sollte man dabei nicht vergessen, daß auch die Tätigkeit Graf Pebos in Alemannien 741 mit dem Wort *regnare* charakterisiert wurde³²³), obwohl gleichzeitig noch mehrere andere Grafen vorhanden waren. Enge Beziehungen der Grafen vor 788 zu Herzog Tassilo lassen sich nachweisen³²⁴). Aber sie unterhalten auch Beziehungen zu König Pippin³²⁵), der seit 743 und erst recht seit 749 eine Oberherrschaft über Bayern beanspruchte. Entscheidend für die Beurteilung dieser Grafen sind m. E. die einschlägigen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum, die in der uns vorliegenden Form Herzog Odilo kurz vor oder kurz nach 743 erlassen haben dürfte³²⁶). Bei unbezweifelbarer formaler Verwandtschaft mit der Lex Alamannorum³²⁷) weisen sie dem bayerischen Grafen eine grundsätzlich andere Stellung zu als dem alemannischen. Er ist nicht wie dieser ordentlicher Richter, sondern er hat den Richter bei sich: *comes vero secum habeat iudicem, qui ibi constitutus est iudicare*³²⁸), er beaufsichtigt die Urteilsfindung nach der Maßgabe des kodifizierten Rechts, das er ebenfalls bei sich hat: *et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent*, so fährt der Text fort, und er empfängt das Pfand für den *fredus*³²⁹), den er somit kassiert. Der Graf hat die Funktion eines »schweigenden Richters«; es ist deutlich, daß er im Begriffe ist, in eine ältere Gerichtsverfassung einzudringen oder doch auf sie Einfluß zu

323) UB St. Gallen 1 (wie Anm. 208) Nr. 7.

324) PRINZ (wie Anm. 295); E. ZÖLLNER, Der bayerische Adel und die Gründung von Innichen, in: Zur Geschichte (wie Anm. 212) S. 135–171.

325) LÖWE (wie Anm. 295) S. 44 ff.; PRINZ (wie Anm. 295). Ob allerdings *ministerium* hier mit Grafchaft gleichzusetzen ist, wie Löwe annimmt und dies gewiß mitunter vorkommt, ist mir zweifelhaft. Die erste der beiden Stellen der Breves Notitiae (Salzburger Urkundenbuch 2, hrsg. von W. HAUTHALER und F. MARTIN, 1916) S. A 12f., scheint mir eher darauf hinzudeuten, daß Pippin Grundbesitz in Bayern hatte, den er von einem bayerischen Grafen verwalten ließ. In beiden möglichen Fällen handelt es sich jedenfalls um Auswirkungen der Vormundschaft Pippins über seinen Neffen Tassilo. Für fränkische Grafchaften in Bayern ergeben die Stellen m. E. nichts, wohl aber für persönliche Bindungen, die bayerische Adlige, auch wenn sie Grafen waren, zu Pippin geknüpft hatten.

326) Eckhardt setzt 743/44 an (vgl. Anm. 167), und es bleibt in der Tat zu erwägen, ob die Kodifizierung erst nach den Ereignissen von 743 stattgefunden hat. Die Stellung, die dem König eingeräumt wird, läßt sich aber auch im Sinne der Überschrift deuten (vgl. oben S. 23), und *vassi* des Königs (II, 14) sind schon vor 743 nicht auszuschließen; vgl. MGH Cap. I, 69 c. 8: *qui ad fidem avi et genitoris nostri vel ad nos* [Karl d. Gr.] *venerint*, mit Bezug auf Bayern.

327) Lex Al. 36, 3

Lex Bai. II 5

Et si est talis persona, quod comis ad placitum... dstringere non potest, tunc eum dux legitime dstringat.

Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille comes dstringere non potest... dux illum dstringat secundum legem.

328) II, 14 (wie Anm. 87) S. 307 ff.

329) Ebd.

nehmen³³⁰). Viel ausführlicher ist eine andere Funktion des Grafen beschrieben, die die Lex Alamannorum mit Schweigen übergeht und die es nach allem, was wir wissen, in dieser Weise in Alemannien auch gar nicht gegeben hat, die militärische³³¹). Wenn wir uns erinnern, daß ein bayerischer *comes*, *quem illi gravionem dicunt*, schon am Ende des 7. Jahrhunderts als Kommandant der Kastelle an der Südgrenze Bayerns erscheint³³²), werden wir die Möglichkeit offen lassen müssen, daß die militärische die ursprüngliche Funktion der bayerischen Grafen war und daß es sich um eine einheimische Einrichtung handelt³³³). Der bayerische *comitatus* war nach der Lex eine militärische Aufgebotseinheit, die aber einen Aufgebotsbezirk voraussetzt³³⁴). Mit allem Vorbehalt wäre hieran die Hypothese zu knüpfen, daß Herzog Odilo, der 739 die bayerische Kirche durch Bonifatius neu organisieren ließ, auch die Gerichtsorganisation zu reformieren suchte, indem er die Aufgebotsbezirke zu Gerichtsbezirken machte oder, falls diese bereits identisch waren, den *comites* Aufsichtsrechte über die *indices* und die Einhebung der Friedensgelder übertrug. Jedenfalls ist der *comitatus* der Lex Baiuvariorum nicht nur Aufgebotseinheit, sondern auch Gerichtsbezirk: *qui infra illum comitatum manent sive regis vassus sive duci omnes ad placitum veniant*³³⁵). Fränkisches Vorbild wäre in jedem Falle wirksam gewesen, ob die Lex nun vor oder nach 743 erging; die Motive, es zu benutzen, wären allerdings wohl jeweils andere. Daß die in Bayern vor 788 nachweisbaren *comites* Bayern waren, dürfte unbestritten sein. Möglicherweise waren sie bayerische Grafen der eben charakterisierten Art. Erst nach 788 wäre dann – und dies hätte Einhard im Auge gehabt – eine in vollem Umfang fränkische Grafschaftsverfassung zum Zuge gekommen³³⁶), nachdem der fränkische Einfluß sich schon in der Zeit der Vormundschaft Pippins verstärkt haben wird³³⁷).

330) F. BEYERLE, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, in: ZSRG Germ. 49, 1919, S. 264–430, hier S. 361; E. WOHLHAUPTER, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, in: Deutschrechtl. Beiträge 12,2, 1929, S. 159.

331) II,4,5 (wie Anm. 87) S. 297ff.

332) Wie Anm. 210.

333) Selbstverständlich wird damit nicht in Abrede gestellt, daß auch die fränkischen Grafen in späterer Zeit militärische Funktionen hatten. Die ursprüngliche Funktion ist dies aber nicht.

334) II,5 (wie Anm. 87) S. 297f.: Plünderungen *in exercitu infra provinciam* werden verboten, *et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos quos regit, ut contra legem non faciant*, und weiter: *comes tamen non neglegat custodire exercitum suum, ut non faciat contra legem in provincia sua*. Ist damit der Aufgebotsbezirk gemeint? Die Frage muß offen bleiben, obwohl es sich, wenn man *provincia* hier die gleiche Bedeutung beimißt wie oben, um eine einfache Wiederholung von bereits Gesagtem handeln würde.

335) II,14 (wie Anm. 87) S. 307ff. Gerichtspflichtig waren alle Freien. Gericht fand einmal oder erforderlichenfalls zweimal im Monat statt; die Termine lagen fest, während der *iudex* die Gerichtsstätte jeweils bestimmte. Nimmt man den oben zitierten Satz wörtlich, so waren nur die im Komitat wohnhaften königlichen und herzoglichen Vasallen verpflichtet, jedes *placitum* des Komitats zu besuchen, während die Freien möglicherweise in kleineren Gerichtsbezirken zusammengefaßt waren, in denen dann entsprechend seltener Gericht stattfand.

336) Dazu WOHLHAUPTER (wie Anm. 330) S. 161ff.

337) G. DIEPOLDER, Die Orts- und »in-pago«-Nennungen im bayerischen Stammesherzogtum der Agilolfinger, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 20, 1957, S. 364–436, hier S. 380, weist darauf hin, daß die *in-*

In Thüringen³³⁸⁾ begegnen Nennungen von Grafen bis zum Ende der karlingischen Zeit sehr selten. Vor der Zeit des Bonifatius soll es *comites* gegeben haben, die aber während der Herrschaft der Herzöge Heden und Theotbald³³⁹⁾ entweder von diesen getötet wurden oder in feindliche Gefangenschaft geraten oder aus anderen Gründen in solche Bedrängnis gekommen waren, daß die *residua populi turba* sich den Sachsen unterwarf³⁴⁰⁾. Die verfassungsgeschichtliche Aussagekraft der Stelle ist höchst zweifelhaft. Hardrad, der 785/86 einen gefährlichen Aufstand gegen Karl den Großen entfachte, der in vielen erzählenden Quellen beachtet wurde³⁴¹⁾, wird nur in den sogenannten Einhardsannalen *comes* genannt³⁴²⁾; bei Thegan heißt er *dux Austriae*³⁴³⁾. 802 schenken dann in Erfurt sechs Grafen und die Gottgeweihte Berhtrat ihren Anteil an der Kirche in Kölleda dem Kloster Hersfeld³⁴⁴⁾. Diese Grafen waren also alle miteinander verwandt, agnatisch oder kognatisch; die Urkunde sagt *de paterna vel materna haereditate*. Drei weitere in der Zeugenreihe genannte Grafen gehören nicht nach Thüringen; es handelt sich um eine große Versammlung *in palatio publico* in Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs Richolf. Wir beobachten also in Thüringen noch im Beginn des 9. Jahrhunderts Ähnliches wie sechzig Jahre früher im alemannischen Gebiet: *comites* sind einheimische Adlige desselben Verwandtenkreises. Weitere Zeugnisse für eine karlingische Grafschaftsverfassung besitzen wir aus Thüringen nicht, und es ist fraglich, ob sie hier überhaupt durchgedrungen ist.

Von Thüringen getrennt zu halten ist das südöstliche Sachsen, wo, wie schon erwähnt, im Haseggau 780 zwei Komitate existieren, in denen die Grafen von freien Leuten einen Königszehnten einziehen³⁴⁵⁾. Es wurde auch bereits darauf hingewiesen³⁴⁶⁾, daß diese Komitate mit einem gegen die Sachsen gerichteten Burgensystem in Zusammenhang stehen. Von einer

pago-Formel in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts aus dem fränkischen Urkundenbereich nach Bayern vorgedrungen ist. Zu ihrer Theorie fiskalisch organisierter *pagi* vgl. SCHULZE (wie Anm. 300) S. 169f.

338) Zum Folgenden SCHLESINGER (wie Anm. 76) S. 51 f. mit S. XII f. der Vorbemerkung zur Neuausgabe (1969); anders SCHULZE (wie Anm. 300) S. 251 ff.

339) Vita Bonif. auct. Willibaldo 6 (wie Anm. 2) S. 32.

340) Ebd. S. 33.

341) BM² 270c.

342) Wie Anm. 264, S. 71.

343) MGH SS 2, S. 596.

344) Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1,1, hrsg. von H. WEIRICH (VHKH 19), 1936, Nr. 21. Die Schenker sind Vorfahren der Grafen von Käfernburg-Schwarzburg: die Hersfelder Vogtei über Kölleda ist 1005/06 in der Hand des Eremiten Günther, der ein Bruder Sizzos I. von Käfernburg war; ebd. Nr. 77, 96. Unter den Schenkern begegnet zweimal der Name *Gunthere*. Ob auch der *Gundhareus* in Bonif. ep. 19 dem Geschlecht zuzurechnen ist, ist natürlich unerweisbar, aber doch nicht unwahrscheinlich; vgl. H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1, 1962, S. 47f. Wir haben das Beispiel eines ostrheinischen Adelsgeschlechts vor uns, das nicht zur sogenannten Reichsaristokratie gezählt worden ist, aber zur Zeit Karls des Großen gehäuft den Grafentitel trägt und *in palatio publico* mitwirkt, später immerhin einen deutschen Gegenkönig gestellt hat und vielleicht schon 722 mit Bonifatius und dem Papst in Beziehung stand. *Proceres* begegnen in Thüringen schon zur Zeit Dagoberts I., Vita Arnulfi (MGH SS rer. Merov. 2) S. 436.

345) Wie Anm. 270.

346) Vgl. S. 48.

Grafschaftsverfassung ist hier zu sprechen, doch kann sie nicht vor 744 entstanden sein; erst damals wurde der sächsische Anführer (*dux*) Theoderich in der Hochseeburg endgültig besiegt³⁴⁷). Wenn Karl der Große auf der Heeresversammlung von Lippspringe 782 für Sachsen *ex nobilissimis Saxones genere comites* bestellte³⁴⁸), so kann dies nur für weitere Teile des übrigen Sachsen gelten, und es zeigt, daß auch hier der einheimische Adel dem Frankenreiche dienstbar gemacht werden sollte. Es ist bekannt, daß dies zunächst mißlang. Die Einführung der Grafschaftsverfassung³⁴⁹) erfolgte schrittweise. Die *Capitulatio de partibus Saxoniae*, entstanden vielleicht 785³⁵⁰), sieht zwar vor, daß *conventus publici* der Sachsen nur durch einen königlichen *missus* einberufen werden dürfen; die Rechtsprechung soll in den Amtsbezirken der *comites* erfolgen, in die das Land also eingeteilt werden sollte: *unusquisque comes in suo ministerio placita et iustitias faciat*. Aber die ganze noch herrschende Unsicherheit kommt in dem folgenden Satz zum Ausdruck: *Et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter faciat*³⁵¹). Diese Unsicherheit wurde erst allmählich beseitigt, als nach Abschluß der Sachsenkriege Wala und Ekbert in Sachsen eine ähnliche Stellung erhielten, wie sie Gerold und Audulf in Bayern einnahmen³⁵²).

Mit Unterstützung eines Teils des einheimischen Adels sind die Umgestaltungen vorgenommen worden, die in den Quellen der karolingischen Zeit das verfassungsgeschichtliche Gesicht des ostrheinischen Raumes bestimmen, und dieser Adel übernahm Funktionen im System fränkischer Landesverfassung, wobei einem Prinzip gefolgt wurde, das bekanntlich schon im Edictum Chlotharii von 614 einen Niederschlag gefunden hat³⁵³). Nicht zuletzt darauf dürfte es zurückzuführen sein, daß bei aller Umordnung im einzelnen die gentile Struktur wenigstens der dortigen Großstämme auch im Reiche Karls des Großen und darüber hinaus in den Grundzügen erhalten blieb, während die kleineren Gruppen verschwanden. Die Rechtskodifikationen des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts trugen gentilen Prinzipien immerhin Rechnung. Ob die in ihnen und in den Kapitularien trotzdem gesetzten fränkisch bestimmten Normen, die neben Sätzen heimischen Rechts standen, überall gleichmäßig durchgesetzt werden konnten, steht dahin, und in wieweit sie in der großen politischen Krise des endenden 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts, die zugleich eine Verfassungskrise war, so modifiziert worden sind, daß Heimisches wieder durchschlug, ist hier nicht mehr zu erörtern. Vor der landesgeschichtlichen Forschung liegt ein weites Feld, das seit Jahrzehnten mit teilweise einander widersprechenden

347) Ann. regni Franc. (wie Anm. 264) S. 3; Ann. Mett. pr. (wie Anm. 68) S. 35, 41; zur Datierung R. HOLTZMANN, Hochseeburg und Hochseegau, in: DERS., Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelberaum, 1962, S. 34–73, hier S. 46 ff.

348) Ann. Lauresh. (MGH SS 1) S. 32; daraus Chron. Moiss. (MGH SS 1) S. 297; Ann. Mosellani (MGH SS 16) S. 497; die Ann. Maximiniani (MGH SS 13) S. 21 nennen neben Sachsen auch Franken.

349) Zur sächsischen Grafschaftsverfassung zuletzt SCHULZE (wie Anm. 300) S. 274 ff.

350) F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, 1961, S. 164. Man kann auch an Entstehung schon 782 denken.

351) MGH Cap. I, Nr. 26 c. 34, S. 70.

352) L. WEINRICH, Wala, Graf, Mönch und Rebell, 1963, S. 21.

353) MGH Cap. I, Nr. 9 c. 12.

Ergebnissen eifrig beackert worden ist. Künftige Untersuchungen werden bestrebt sein müssen, die wirklichen oder vermeintlichen Widersprüche auszugleichen oder historisch zu erklären, wobei selbstverständlich auch die Gegenstände zu berücksichtigen sind, die in dieser einen besonderen Zweck verfolgenden Skizze nur am Rande berührt wurden oder ganz außer acht geblieben sind. Zentrale Bedeutung wird m.E. dabei dem Königsgut, seiner Entstehung, Organisation, Besiedlung und seinem Verhältnis zum Adelsbesitz zukommen müssen, wobei zu beachten ist, daß der Adel bei den verschiedenen Stämmen eine verschiedene Rechtsstellung hatte. Sozialgeschichtliche Aspekte auch für die Unterschichten eröffnen sich dabei von selbst. Immunität und Schutz sind Grundbegriffe frühmittelalterlicher Verfassung. Die Bedeutung, die der Kirche in diesen Zusammenhängen, aber auch an sich selbst und als Trägerin fränkischer Reichskultur zukommt, bedarf keiner Hervorhebung.

Die vorstehenden Ausführungen beabsichtigen, die besonderen Probleme Althessens dadurch sichtbar zu machen, daß sie in den Gesamtzusammenhang der fränkischen Geschichte des ostrheinischen Raumes vom Ende des 5. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts hineingestellt wurden. Das Ergebnis ist unter diesem Gesichtspunkt mager, aber es ist immerhin ein Ergebnis zu erkennen. Althessen muß während dieser ganzen Zeit unter fränkischer Kontrolle gestanden haben. Es ist nicht von den Franken erobert worden, und es waren keine Feldzüge nötig, um seine Bewohner zum Gehorsam zurückzurufen. Die Vernichtung Faras, von der wir ausgingen, spielt sich im Rahmen sozusagen normaler innerfränkischer Auseinandersetzungen der Merowingerzeit ab. Eine gewisse Unabhängigkeit des Adels von der Zentralgewalt ist im 7. Jahrhundert auch für westrheinisches Gebiet festzustellen, und auch hier gibt es offenen Kampf gegen das Königtum. Ich meine, daß das *testimonium e silentio* im Falle Hessens Aussagekraft hat, wenn man zugleich die historisch-geographische Gesamtsituation berücksichtigt. Es waren keine Zwingburgen nötig, um eine aufsässige Bevölkerung in Schach zu halten. Von Norden her drohten seit dem Ende des 7. Jahrhunderts die Sachsen, und Gegenmaßnahmen lassen sich seit der Zeit Pippins des Mittleren erkennen. Im nordhessischen Raume haben Großburgen als Schutz- und Abwehrzentren oder auch als Aufmarschbasen und Auffangstellungen einen guten Sinn. Ob die Amöneburg und vor allem der Glauberg ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören, erscheint mir fraglich, besonders deshalb, weil entsprechende Anlagen ja auch noch anderwärts anzutreffen sind, ich nenne nochmals Marienberg und Stöckenburg. Andere liegen noch weiter südlich. Sollte ich fränkische Benutzung dieser südlicheren Burgen mit rein historischen Mitteln datieren, käme ich auf die Zeit Chlothachars II. und Dagoberts und müßte sie dann als Zeugnisse der Konsolidierung der merowingischen Macht unter diesen Königen deuten. Wirkliche Klärung kann nur die Archäologie bringen, wie sie dies in so überraschender Weise im Falle des Christenbergs getan hat, über den uns Schriftzeugnisse aus fränkischer Zeit ganz fehlen, und wie dies jetzt auch für den seit 741/42 in den Quellen bezeugten Büraberg in Fortsetzung und Ergänzung früherer Grabungen sichtbar wird. Für eine friedliche Durchdringung Althessens mit fränkischen Verfassungseinrichtungen, mit fränkischer Mission und mit fränkischen Siedlern bliebe theoretisch während der ganzen überschauten Zeitspanne Raum.